



Bern, den 27. Mai 2016

NKVF 01/2016

**Gesamtbericht über die schweizweite
Überprüfung der geschlossenen Ju-
gendeinrichtungen durch die Nationale
Kommission zur Verhütung von Folter
2014/2015**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 07.04.2016



Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung	4
II.	Einleitung	8
i.	Zielsetzungen	9
ii.	Zusammenarbeit	10
III.	Übersicht über die besuchten geschlossenen Jugendeinrichtungen	10
IV.	Kinder- und Jugendrechtliche Vorgaben im Bereich des Vollzugs von zivil- und jugendstrafrechtlichen Massnahmen	13
V.	Feststellungen und Empfehlungen in formell-rechtlicher Hinsicht	19
VI.	Feststellungen und Empfehlungen hinsichtlich des Vollzugs zivil- und jugendstrafrechtlicher Massnahmen	21
a.	Hinweise auf unmenschliche Behandlungen	21
b.	Körperliche Durchsuchungen	21
c.	Gemeinsame Unterbringung	21
d.	Vollzug der Untersuchungshaft	22
e.	Infrastruktur	23
f.	Anwendung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen	23
i.	Disziplinarische Sanktionen	23
ii.	Sicherheits- und Schutzmassnahmen bei Selbst- oder Fremdgefährdung	26
iii.	Anwendung von Zwangsmitteln	27
g.	Zugang zu Grundschulunterricht und/oder beruflicher Ausbildung	29
h.	Sport- und Freizeitangebot	30
i.	Pädagogische Konzepte	30
j.	Zugang zu medizinischer und psychiatrischer Versorgung	30
k.	Kontakte mit der Aussenwelt	31
l.	Sicherheit	33
VII.	Zusammenfassung	33
VIII.	Literaturverzeichnis	35
IX.	Materialienverzeichnis	35



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BJ	Bundesamt für Justiz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ff.	fortfolgende
Fn.	Fussnote
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	litera
LKJPD	Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz
NKVF	Nationale Kommission zur Verhütung von Folter
S.	Seite
SR	Systematische Rechtssammlung
u.a.	unter anderem
u.a.	unter anderem
Vgl.	vergleiche
z.T.	zum Teil
Ziff.	Ziffer



I. Zusammenfassung

1. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) überprüfte in den Jahren 2014 und 2015 insgesamt acht geschlossene Jugendeinrichtungen, in denen zivil- und jugendstrafrechtlich eingewiesene Jugendliche untergebracht werden und gab ein Gutachten zur Abklärung grundrechtlich relevanter Fragen in Auftrag. Im Rahmen ihrer Besuche richtete sie ein besonderes Augenmerk auf die Bedingungen des Vollzugs und auf die Einhaltung verfahrensrechtlicher Aspekte bei der Anwendung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen.
2. Die NKVF orientierte sich im Rahmen ihrer Überprüfung an den für den Vollzug einschlägigen internationalen und nationalen Vorgaben im Kinder- und Jugendbereich. Neben der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)¹ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Pakt II)² sind dies vor allem sogenannte Soft-Law-Instrumente, welche unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen konkrete Vorgaben an den Vollzug freiheitsentziehender Massnahmen richten. Auf nationaler Ebene beschränken sich die vollzugsrelevanten Grundsätze im Jugendbereich auf einzelne Bestimmungen. Die Kommission berücksichtigte im Rahmen ihrer Überprüfung auch die vom Bundesamt für Justiz (BJ) bei der Anerkennung bzw. der Überprüfung der Erziehungseinrichtungen zur Anwendung kommenden administrativen Kriterien.
3. In formell-rechtlicher Hinsicht stellte die NKVF fest, dass mit Ausnahme der lateinischen Schweiz im Bereich des Vollzugs von zivil- und jugendstrafrechtlichen Massnahmen schweizweit sehr heterogene Regelungen zur Anwendung kommen. Aus Sicht der Kommission besteht in dieser Hinsicht eindeutiger Handlungsbedarf.
4. Im Rahmen ihrer schweizweiten Überprüfung wurden der Kommission keine Informationen bezüglich schlechter Behandlung von Seiten des Personals zugetragen. Insgesamt kann mit Zufriedenheit festgehalten werden, dass die Jugendlichen respektvoll behandelt werden.
5. Die Durchführung von körperlichen Durchsuchungen wurde in der Regel als korrekt bezeichnet. Dennoch gilt es, körperliche Durchsuchungen auf das Notwendigste zu reduzieren und die Durchsuchung in zwei Phasen durchzuführen.
6. Die Kommission stellte fest, dass zivil- und jugendstrafrechtlich eingewiesene Jugendliche in der Regel denselben Einschränkungen in Bezug auf die Bewegungsfreiheit und die Ausserkontakte unterliegen. In Anbetracht der festgestellten durchschnittlich längeren Aufenthaltsdauer von zivilrechtlich platzierten Jugendlichen empfiehlt die Kommission mit Blick

¹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Abgeschlossen in New York am 20. November 1989, von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996, Ratifikationsurkunde durch die Schweiz hinterlegt am 24. Februar 1997, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997 (UN-KRK), SR 0.107.

² Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966, von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1991, Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 18. Juni 1992, in Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992 (UN-Pakt II), SR 0.103.2.



auf die Bewegungsfreiheit und die Aussenkontakte, einen einzelfallgerechten Vollzug sowie eine differenzierte Vorgehensweise beim Verhängen von Einschränkungen.

7. Der im Zusammenhang mit dem Vollzug der Untersuchungshaft in einzelnen Jugendeinrichtungen festgestellte mehr als 20-stündige Zelleinschluss wurde von der Kommission als zu restriktiv und unangemessen eingestuft. Die Kommission erinnert an die gemäss europäischen Grundsätzen vorgegebenen acht Stunden Bewegung³ ausserhalb der Zelle, denen angemessen Rechnung zu tragen ist. Sie empfiehlt den Behörden ausserdem, den Jugendlichen während mindestens zwei Stunden am Tag, Zugang zu Bewegung an der frischen Luft zu gewähren.
8. Die Kommission bezeichnet die Infrastruktur der überprüften Jugendeinrichtungen insgesamt als korrekt und die Räumlichkeiten als angemessen ausgestattet.
9. Die Bestimmungen hinsichtlich des Vollzugs von Disziplinarsanktionen sind mit Ausnahme des Westschweizer Konkordates und der spezifisch hierfür erlassenen gesetzlichen Grundlage im Kanton Bern als lückenhaft und heterogen zu bezeichnen. Die in der Regel gut geführten Sanktionsregister wiesen nachvollziehbare, korrekt verfügte Disziplinarsanktionen auf. Als problematisch bezeichnet die Kommission hingegen die z.T. nur mündlich angeordneten pädagogischen Sanktionen, bei welchen der Rechtsschutz faktisch ausgehebelt wird. Sämtliche Einschränkungen im Bereich der Bewegungsfreiheit und der Aussenkontakte sind deshalb nur mittels schriftlich anfechtbarer Verfügung und unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Vorgaben anzuordnen.
10. Die für den Vollzug von Sanktionen zur Verfügung stehenden Disziplinarabteilungen wurden von der Kommission hinsichtlich ihrer Infrastruktur in der Regel als korrekt eingestuft. Einzelne nur mit Betonblöcken als Schlaf- und Sitzgelegenheit ausgestatteten Disziplinarzellen sind für Jugendliche als gänzlich ungeeignet⁴ zu bezeichnen. In diesem Sinne stuft die Kommission auch den Vollzug von Disziplinar- oder von Sicherheits- und Schutzmassnahmen in externen Einrichtungen, u.a. in Gefängnissen als problematisch ein. Ausgehend von Einzelfällen, in denen die gemäss JStG⁵ vorgeschriebene Arrestdauer von sieben Tagen überschritten wurde, moniert die Kommission die Nicht-Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.
11. Aus kinder- und jugendrechtlicher Sicht als kritisch zu bezeichnen ist die mehrfach ange-troffene Praxis der vollkommenen Unterbindung des Besuchsrechts bei Jugendlichen im Disziplinararrest. Das Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von

³ Vgl. hierzu Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Massnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen - Empfehlung Rec(2008)11 des Ministerkomitees des Europarates vom 5. November 2008 (zit. Empfehlung Rec(2008)11), Ziff. 80.1 und Ziff. 81.

⁴ Die Nutzung dieser Zellen war auch bereits vom CPT 2011 als unzumutbar eingestuft worden. Vgl. CPT (2012)7, S. 51, Ziff. 93.

⁵ Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (JStG), SR 311.1.



Jugendstrafen (FMJG)⁶ wird als einzige kantonale Grundlage den kinder- und jugendrechtlichen Vorgaben am ehesten gerecht und sollte deshalb, im Sinne eines Mindestgrundsatzes, von sämtlichen Jugendeinrichtungen angewendet bzw. übernommen werden.

12. Im Bereich der Sicherheits- und Schutzmassnahmen bemängelt die Kommission die weitgehend fehlenden Verfügungen zur Anordnung solcher Massnahmen und die in einzelnen Kantonen angetroffene Praxis, wonach solche Massnahmen in ungeeigneten Zellen oder in Polizeiposten vollzogen werden. Sie empfiehlt den Jugendeinrichtungen, entsprechende Weisungen zu erlassen und diese Massnahmen, zum Zweck des Rechtsschutzes, stets formell zu verfügen.
13. Die Anwendung von Zwangsmassnahmen an Jugendlichen wird grundsätzlich als kritisch bezeichnet. Im Sinne eines Mindestgrundsatzes sollten nach Auffassung der Kommission hierfür schweizweit einheitliche Regeln nach dem Modell des bernischen FMJG zur Anwendung kommen. Konfrontiert mit einzelnen Vorkommnissen im Kanton Bern, in denen es zum Einsatz von Abwehrsprays gegenüber Jugendlichen kam, erinnert die Kommission an die im Fall eines Einsatzes notwendigen Begleitmassnahmen.
14. Die Kommission stellt fest, dass der in den überprüften Jugendeinrichtungen teilweise sehr unterschiedlich gewährte Zugang zum Grundschulunterricht dem verfassungsmässig verankerten Bildungsauftrag nicht vollumfänglich Rechnung trägt. Hingegen bezeichnete sie das vielfältig vorhandene Berufsbildungsangebot sowie das Angebot an Sport- und Freizeitaktivitäten als zufriedenstellend.
15. Die Kommission nahm die in den Jugendeinrichtungen vorhandenen pädagogischen Konzepte zur Kenntnis, überprüfte diese jedoch nicht hinsichtlich ihrer Qualität.
16. Die Kommission kommt zum Schluss, dass den Jugendlichen im Bereich der medizinischen und psychiatrischen Grundversorgung schweizweit ein qualitativ hochstehendes Angebot zur Verfügung steht. In einzelnen Jugendeinrichtungen könnte die psychiatrische Versorgung, insbesondere von als suizidal eingestuften Jugendlichen jedoch noch verbessert werden. Als mangelhaft bezeichnet die Kommission hingegen die fehlende medizinische Eintrittsuntersuchung sowie die teilweise vom Sicherheits- oder Betreuungspersonal durchgeführte Medikamentenabgabe.
17. Der gemäss internationalen Vorgaben zu gewährende Zugang zu Aussenkontakten wird in allen Jugendeinrichtungen als restriktiv bezeichnet. Anlass zu Besorgnis gibt im Besonderen die vollkommene Unterbindung der telefonischen Kontakte in einzelnen Jugendeinrichtungen. Unter Berücksichtigung des Einweisungsgrundes und der besonderen Bedürfnisse der Jugendlichen erscheint eine weniger restriktive Handhabung angezeigt.
18. In den meisten Jugendeinrichtungen weist das im Sicherheitsbereich eingesetzte Personal

⁶ Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und -massnahmen und in der stationären Jugendhilfe vom 16. Juni 2011 (FMJG), 341.13.



keine speziellen Fachkenntnisse im Jugendbereich auf. Die Kommission teilt die Auffassung, dass in diesem Bereich nur speziell auf die Bedürfnisse von Jugendlichen geschultes Personal eingesetzt werden sollte.

19. Insgesamt erweist sich das Fazit der Kommission bezüglich des Vollzugs von zivil- und jugendstrafrechtlichen Massnahmen als positiv. Mängel sieht die Kommission in formell-rechtlicher Hinsicht sowie beim Vollzug von Disziplinar massnahmen, der Anwendung von Schutz- und Sicherheitsmassnahmen und von Zwangsmitteln. Kritisch beurteilt wird die zu restriktive Handhabung der Aussenkontakte.



II. Einleitung

20. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009⁷ überprüfte die NKVF in den Jahren 2014 und 2015 verschiedene geschlossene Jugendeinrichtungen und richtete dabei ein besonderes Augenmerk auf die Unterbringung der dort eingewiesenen Jugendlichen.
21. Die NKVF orientierte sich im Rahmen ihrer Besuche an den internationalen Vorgaben im Kinder- und Jugendbereich sowie an den für den genannten Bereich einschlägigen bundesrechtlichen Vorgaben. Die aus Sicht der Kommission für die Überprüfung einschlägigen Vorgaben werden im vierten Kapitel näher ausgeführt. Als massgeblich erweisen sich zudem die für die Neuankennung und die Überprüfung der Anerkennung von Erziehungseinrichtungen einschlägigen gesetzlichen Grundlagen.⁸ Demnach kann der Bund Beiträge an den Neu-, Aus- und Umbau spezialisierter Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 22. Altersjahr⁹ gewähren, die in ihrem Sozialverhalten erheblich gestört sind, sofern diese Einrichtungen auch strafrechtlich Eingewiesene aufnehmen.¹⁰ Das Gesetz räumt dem Bund zudem die Möglichkeit ein, Betriebsbeiträge an besondere erzieherische Aufwendungen öffentlicher und privater gemeinnütziger Einrichtungen zu gewähren¹¹, sofern diese folgende Kategorien von Personen aufnehmen:
- a. junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB¹²;
 - b. Kinder und Jugendliche in Anwendung von Artikel 15 und 25 JStG;
 - c. Kinder und Jugendliche, die in ihrem Sozialverhalten erheblich gestört sind¹³;
 - d. Junge Erwachsene bis zum 22. Altersjahr in Anwendung von Artikel 397a des ZGB¹⁴.

Das für die Gewährung der Betriebsbeiträge zuständige BJ hat entsprechende Richtlinien für die Neuankennung und Überprüfung der Anerkennung von Erziehungseinrichtungen erlassen¹⁵, welche weitgehend auf den internationalen Vorgaben im Kinder- und Jugendbereich beruhen.

22. Insgesamt überprüfte die NKVF acht geschlossene, vom Bund finanzierte und kontrollierte Erziehungseinrichtungen in den Kantonen Aargau, Bern, Freiburg, Genf, Waadt, Wallis

⁷ Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter vom 20. März 2009 (BG NKVF), SR 150.1.

⁸ Massgebend hierfür ist das Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Oktober 1984 (LSMG), SR 341 und die dazugehörige Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 21. November 2007 (LSMV), SR 341.1.

⁹ Die untere Altersgrenze liegt bei 7 Jahren und die oberste bei 22 Jahren, mit Ausnahme der Massnahmeeinrichtungen für junge Erwachsene, die Klienten bis 25 Jahre aufnehmen und bis 30 Jahre betreuen können.

¹⁰ Vgl. Art. 2 Abs. 2 LSMG.

¹¹ Vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. b Ziff. 1-3 LSMG und Art. 4 LSMV.

¹² Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.

¹³ Art. 310 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210 i.V.m. Art. 314a ZGB oder nach Art. 405a ZGB oder Elterneinweisung mit Fachgutachten.

¹⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210.

¹⁵ Vgl. Neuankennung und Überprüfung der Anerkennung

von Erziehungseinrichtungen für Minderjährige und junge Erwachsene, BJ 2008 (zit. Kriterien Neuankennung und Überprüfung der Anerkennung). Die detaillierte Liste (Stand: 15.03.2011) mit den Überprüfungs-kriterien befindet sich unter: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/ankennung/ankennungsverfahren-d.pdf> (Besucht am 2. Februar 2016).



und Zürich, welche neben strafrechtlich eingewiesenen Jugendlichen z.T. auch zivilrechtlich eingewiesene Jugendliche aufnehmen.

23. Im Rahmen der schweizweiten Überprüfung ergaben sich nach Ansicht der Kommission verschiedene grundrechtlich relevante Fragen, welche die Kommission veranlassten, ein juristisches Gutachten¹⁶ zur Klärung der rechtlichen Grundlagen für die zivil- und strafrechtliche Einweisung und Unterbringung von Minderjährigen in Auftrag zu geben. Das Gutachten überprüfte die einschlägigen Bestimmungen im Lichte der grund- und kinderrechtlichen Normen sowie der internationalen Leitlinien und Empfehlungen. Fragen bezüglich der Disziplinierung von Regelverstössen sowie der gemeinsamen Unterbringung von zivil- und jugendstrafrechtlich eingewiesenen Jugendlichen galt es zudem aus kinder- und jugendrechtlicher Sicht kritisch zu beleuchten.¹⁷

24. Die Kommission diskutierte die Erkenntnisse des Gutachtens im Lichte ihrer eigenen Beobachtungen und Feststellungen und formulierte Empfehlungen betreffend den Vollzug von zivil- und jugendstrafrechtlichen Massnahmen in geschlossenen Jugendeinrichtungen unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen kinder- und jugendrechtlichen Vorgaben. Der vorliegende Bericht stellt eine Zusammenfassung der Erkenntnisse und Empfehlungen der Kommission in diesem Bereich dar und wurde den relevanten Ansprechpartnern, insbesondere den Leitungen der überprüften Jugendeinrichtungen sowie den Vertretern des BJ und der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden im Rahmen eines Rundtisches im März 2016 vorgestellt. Der Bericht wurde im Anschluss daran, allen beteiligten Akteuren zur Stellungnahme unterbreitet.

i. Zielsetzungen

25. Während des Besuches richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:

- a. Infrastruktur und Unterbringung, namentlich Zimmer- oder Zellenausstattung, Ausstattung der allgemein zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sowie der Aussenbereiche;
- b. Konzeptionelle Grundlagen und interne Weisungen, namentlich pädagogisches Konzept;
- c. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, insbesondere Dauer des Zimmer- oder Zelleneinschlusses sowie Zugang zu Sport- und Beschäftigungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten;
- d. Umgang mit pädagogischen Sanktionen und Disziplinierung von Regelverstössen;
- e. Handhabung von allfälligen Sicherheits- und Schutzmassnahmen;
- f. Schulisches Angebot sowie Zugang zu Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten;

¹⁶ Gerber Jenni Regula und Blum Stefan, Die Rechtsstellung von zivil- und jugendstrafrechtlich platzierten Minderjährigen: Gesetzliche Grundlagen und Problemfelder bei der gemeinsamen Unterbringung, Gutachten zhd. der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter, Mai 2015. (zit. Gutachten Gerber Jenni/Blum).

¹⁷ Gutachten Gerber Jenni/Blum, S. 6 und 7.



- g. Zugang zu medizinischer und psychiatrischer Grundversorgung sowie therapeutische Betreuung;
- h. Möglichkeiten und Handhabung von Aussenkontakten, insbesondere der Empfang von Besuchen und der Zugang zum Telefon.

ii. Zusammenarbeit

26. Im Vorfeld der Besuche fanden zum Zweck der klaren Rollenabgrenzung verschiedene Gespräche mit den für den Jugendbereich zuständigen Vertretern des Fachbereichs Straf- und Massnahmenvollzug des BJ statt. Die zuständigen Vertreter äusserten sich positiv über die von der NKVF angestrebte Überprüfung und standen für Fragen jederzeit zur Verfügung. Die Zusammenarbeit erwies sich als insgesamt gut.

27. Sämtliche Besuche der NKVF wurden den Leitungen der betroffenen Jugendeinrichtungen vorgängig angekündigt. Die Delegation unterhielt sich jeweils mit den zum Besuchszeitpunkt eingewiesenen Jugendlichen, mit der Leitung sowie mit dem Personal der jeweiligen Einrichtung. Die Delegationen erlebten einen offenen Empfang und erhielten uneingeschränkte Akteneinsicht. Die Zusammenarbeit kann als positiv bezeichnet werden.

III. Übersicht über die besuchten geschlossenen Jugendeinrichtungen

28. Vorgängig gilt es festzuhalten, dass die von der NKVF besuchten geschlossenen Jugendeinrichtungen aufgrund der teilweise erheblichen Unterschiede in der aufgenommenen Klientel als heterogen zu bezeichnen sind. Die NKVF legte im Rahmen ihrer Besuche den Fokus primär auf die Bedingungen in den geschlossenen Abteilungen und überprüfte die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, denen die eingewiesenen Jugendlichen unabhängig des jeweiligen Einweisungsgrundes unterlagen.

a. Kanton Aargau

29. Das **Jugendheim Aarburg** verfügt über 46 Plätze für zivil- und jugendstrafrechtlich eingewiesene männliche Jugendliche. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 20 zivilrechtlich und 25 strafrechtlich eingewiesene Jugendliche in der Einrichtung.

30. Die Einrichtung dient dem Vollzug folgender Haftformen:

- i. Strafrechtliche Sanktionen
 - i. Vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen (Art. 5 JStG)
 - ii. Abklärung der persönlichen Verhältnisse (Art. 9 JStG)
 - iii. Persönliche Betreuung (Art. 13 JStG)
 - iv. Ambulante Behandlung (Art. 14 JStG)
 - v. Unterbringung (Art. 15 JStG)
 - vi. Umwandlung in persönliche Leistung (Art. 26 JStG)
 - vii. Probezeit nach bedingter Entlassung (Art. 29 Abs. 1 JStG)



- ii. Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts
 - i. Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB)
 - ii. Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (Art. 314 b ZGB)

b. Kanton Bern

31. Das **Jugendheim Lory** verfügt über 28 Plätze für zivil- und jugendstrafrechtlich eingewiesene weibliche Jugendliche. Die Delegation unterhielt sich mit 9 Jugendlichen der geschlossenen Wohngruppe. Die Einrichtung dient dem Vollzug von zivil- und jugendstrafrechtlichen Erziehungsmaßnahmen.¹⁸

32. Das **Jugendheim Prêles**¹⁹ verfügt über 70 Plätze²⁰ für vor allem jugendstrafrechtlich eingewiesene männliche Jugendliche. Die Delegation unterhielt sich mit 10 in der geschlossenen Wohngruppe untergebrachten Jugendlichen. Das Jugendheim Prêles nimmt Jugendliche und junge Männer zwischen 15 und 22 Jahren auf. Bei 80% der Jugendlichen in Prêles ist der Einweisungsgrund eine jugendstrafrechtliche Sanktion. Zivilrechtlich eingewiesene Jugendliche werden nur selten aufgenommen.

33. Die Einrichtung dient dem Vollzug von folgenden Haftformen²¹:

- i. Strafrechtliche Sanktionen
 - i. Vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen (Art. 5 JStG)
 - ii. Unterbringung (Art. 15 JStG)
- ii. Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts
 - i. Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (Art. 314 b ZGB)

c. Kanton Freiburg

34. Die **Abteilung Time-out des Jugendheims Foyer St-Etienne** verfügt über 10 Plätze für zivil- und jugendstrafrechtlich eingewiesene Jugendliche. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 10 Jugendliche in der Einrichtung.

35. Die Einrichtung dient dem Vollzug von folgenden Haftformen:

- i. Strafrechtliche Sanktionen
 - i. Vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen (Art. 5 JStG)
 - ii. Abklärung der persönlichen Verhältnisse (Art. 9 JStG i.V.m. Art. 38a LJPM²²)

¹⁸ http://www.pom.be.ch/pom/de/index/freiheitsentzug-betreuung/jugendheime/jugendheim_lory/portrait.html (Besucht am 2. Februar 2016).

¹⁹ Wie die Kommission zwischenzeitlich der Presse entnehmen konnte, wird das Jugendheim Prêles per Ende 2016 geschlossen. <http://www.derbund.ch/bern/region/jugendheim-preles-wird-geschlossen/story/13983465> (Besucht am 4. Februar 2016).

²⁰ Informationen gemäss http://www.pom.be.ch/pom/de/index/freiheitsentzug-betreuung/jugendheime/jugendheim_preles/vollzug/wohngruppen.html (Besucht am 2. Februar 2016).

²¹ http://www.pom.be.ch/pom/de/index/freiheitsentzug-betreuung/jugendheime/jugendheim_preles/Informationen_fuer_Einweiser.html (Besucht am 2. Februar 2016).

²² *Loi sur la juridiction pénale des mineurs du 27 novembre 1973, Canton de Fribourg (LJPM)*, 132.6.



- ii. Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts
 - i. Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB)
 - ii. Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (Art. 314 b ZGB)
 - iii. Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung (Art. 426 ZGB)

d. Kanton Genf

36. Das **Jugendheim la Clairière** verfügt über 30 Plätze für zivil- und jugendstrafrechtlich eingewiesene Jugendliche. Davon stehen 14 für den Vollzug der Untersuchungshaft und von Kurzstrafen gemäss Art. 25 JStG und 16 für den Vollzug von Schutzmassnahmen nach Art. 9 JStG zur Verfügung. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 23 Jugendliche in der Einrichtung.

37. Die Einrichtung dient dem Vollzug von folgenden Haftformen²³:

- i. Untersuchungshaft (Art. 27 JStPO²⁴)
- ii. Abklärung der persönlichen Verhältnisse (Art. 9 JStG i.V.m. Art. 38a LJPM)
- iii. Mandate zwecks Zuführung, Arretierung und Haftverlängerung
- iv. Vollzug von Disziplinar massnahmen bis Maximum sieben Tage (Art. 16 Abs. 2 JStG)
- v. Die Wiedereingliederung nach bedingter Entlassung
- vi. Die Aufhebung des bedingten Vollzugs bei Kurzstrafen
- vii. Freiheitsentzug (Art. 25 Abs. 1 JStG)

e. Kanton Waadt

38. Das **Untersuchungsgefängnis Palézieux** verfügt über 36 Plätze für jugendstrafrechtlich eingewiesene Jugendliche. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 10 Jugendliche in der Einrichtung.

39. Die Einrichtung dient dem Vollzug von folgenden Haftformen:

- i. Strafrechtliche Sanktionen
 - i. Untersuchungshaft (Art. 27 JStPO)
 - ii. Geschlossene Unterbringung (Art. 15 Abs. 2 JStG)
 - iii. Vollzug von Disziplinar massnahmen (Art. 16 Abs. 2 JStG)

f. Kanton Wallis

40. Das **Jugendheim Pramont** verfügt über 34 Plätze für jugendstrafrechtlich eingewiesene männliche Jugendliche. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 14 Jugendliche in der Einrichtung.

²³ <http://www.ge.ch/etablissemments-detention/pratiques.asp#clairiere> (Besucht am 2. Februar 2016).

²⁴ Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO), SR 312.1.



41. Die Einrichtung dient dem Vollzug von folgenden Haftformen:

- i. Strafrechtliche Sanktionen
 - i. Massnahme für junge Erwachsene (Art. 61 StGB)
 - ii. Vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen (Art. 5 Abs. 1 JStG)
 - iii. Geschlossene Unterbringung (Art. 15 Abs. 2 JStG)
 - iv. Vollzug disziplinarischer Strafe (Art. 16 Abs. 2 JStG)
 - v. Freiheitsentzug (Art. 25 Abs. 1 JStG)

g. Kanton Zürich

42. Die **Jugendabteilung des Gefängnisses Limmattal** verfügt über 24 Plätze für jugendstrafrechtlich eingewiesene männliche Jugendliche. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 4 Jugendliche in der Einrichtung.

43. Die Einrichtung dient dem Vollzug von folgenden Haftformen:

- i. Strafrechtliche Sanktionen
 - i. Untersuchungshaft (Art. 27 JStPO)
 - ii. Freiheitsentzug (Art. 25 Abs. 1 JStG)

IV. Kinder- und Jugendrechtliche Vorgaben im Bereich des Vollzugs von zivil- und jugendstrafrechtlichen Massnahmen

a. Internationale Ebene

44. Auf internationaler Ebene erweisen sich verschiedene rechtliche Grundlagen für den Schutz von Minderjährigen als einschlägig. Die wichtigsten Grundsätze sind in der UN-KRK²⁵, im UN-Pakt II²⁶ sowie in verschiedenen Soft-Law-Instrumenten enthalten. Art. 37 UN-KRK enthält überdies ausführliche Sanktions- und vollzugsrechtliche Bestimmungen zum Jugendstrafrecht.²⁷ Gestützt auf Art. 37 lit. c UN-KRK sowie Art. 10 Abs. 2 lit. b UN-Pakt II ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich, mit Achtung vor der dem

²⁵ Von den Bestimmungen ist allerdings nur Art. 7 (Recht auf Kenntnis der Herkunft; BGE 125 I 257) und Art. 12 (Recht, gehört zu werden; BGE 124 III 90) direkt anwendbar.

²⁶ Siehe insbesondere Art. 10 Abs. 2 UN-Pakt II welcher bestimmt, dass a) Beschuldigte abgesehen von aussergewöhnlichen Umständen, von Verurteilten getrennt unterzubringen und so zu behandeln sind, wie es ihrer Stellung als Nichtverurteilte entspricht und b) jugendliche Beschuldigte sind von Erwachsenen zu trennen, und es hat so schnell wie möglich ein Urteil zu ergehen.

²⁷ Die Vertragsstaaten müssen namentlich sicherstellen, dass Minderjährige während des Vollzugs nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Weiter darf keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden, weshalb die Festnahme oder der Entzug der Freiheit nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit anzuordnen sind. Zudem hat jedes Kind das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen. Zudem hat jedes Kind das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen. Art. 37 lit. d bestimmt, dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, ein Rechtsanspruch auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand hat. Die Rechtmässigkeit der Freiheitsentziehung kann bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde angefochten werden.



Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung seines Alters zu behandeln sowie von Erwachsenen, insbesondere in Untersuchungshaft, zu trennen. Die Schweiz hat ihren Vorbehalt gegenüber Art. 37 lit. c UN-KRK, wonach die Trennung nicht vorbehaltlos garantiert wird, noch nicht zurückgezogen.²⁸ In Art. 48 JStG wird den Kantonen eine 10-jährige Übergangsfrist (bis 1.1.2017) zur Errichtung der betreffenden Einrichtungen eingeräumt, welche allerdings für die Untersuchungshaft keine Geltung erlangt.²⁹

45. Daneben gibt es eine ganze Reihe an relevanten Soft-Law-Instrumenten, welche dieselben Grundsätze, insbesondere in Bezug auf die Ausgestaltung des Verfahrens und des Vollzuges noch weiter ausgeführt haben.³⁰ Für den Vollzug von zivil- oder jugendstrafrechtlichen Massnahmen erweisen sich insbesondere die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Minderjährigen im Freiheitsentzug (auch Havanna-Richtlinien genannt)³¹ als einschlägig. Sie enthalten eine ganze Reihe an vollzugsrelevanten Bestimmungen, welche den Bedürfnissen von Kindern besonders Rechnung tragen und den schädlichen Auswirkungen des nur in aussergewöhnlichen Umständen anzuordnenden Freiheitsentzugs entgegenwirken sollen. Die Havanna-Richtlinien stipulieren auch den Trennungsgrundsatz sowie die Notwendigkeit, Jugendliche nur in speziell auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Einrichtungen unterzubringen, welche minimale materielle Bedingungen einzuhalten haben.³²

²⁸ Der Vorbehalt der Schweiz gegenüber Art. 10 Abs. 2 lit. b UN-Pakt II, wonach die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen beim Vollzug der Untersuchungshaft nicht vorbehaltlos garantiert werden kann, wurde hingegen zurückgezogen.

²⁹ Vgl. Gutachten Gerber Jenni/Blum, S. 10.

³⁰ Darunter fallen beispielsweise die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit vom 29. November 1985 (Beijing-Regeln) welche sich in 30 Bestimmungen sowohl zum materiellen Jugendstrafrecht als auch zum Verfahren, zur Organisation der Entscheidungsträger und zum Vollzug äussern und Minimalstandards in diesen Bereichen formulieren. Vgl. Gutachten Gerber Jenni/Blum, S. 10. Die Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität vom 14. Dezember 1990 (Riad-Leitlinien) zielen auf die Prävention der Jugenddelinquenz und verlangen u.a., dass kein Kind oder Jugendlicher zuhause oder in anderen Institutionen brutaler oder herabsetzender Erziehungs- oder Bestrafungsmassnahmen ausgesetzt wird. Auch relevant sind die Aktionsleitlinien für Kinder im Strafjustizsystem vom 21. Juli 1997 (Wiener-Leitlinien). Diese Richtlinien von 1997 betonen die herausragende Rolle von alternativen Massnahmen zur Inhaftierung von Jugendlichen sowie die Prinzipien der Diversion, Mediation und der minimalen Intervention. Siehe die Resolution der Generalversammlung (aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/64/434) 64/142 Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern vom 24. Februar 2010, A/RES/64/142. Diese Leitlinien dienen dem Zweck, die Durchführung der UN-KRK und der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte zum Schutz und zum Wohl von Kindern, die ohne elterliche Fürsorge sind oder die in Gefahr sind, diese zu verlieren, zu verbessern. Sie sind ausdrücklich nicht anwendbar für Jugendliche, welche einer Strafgesetzbestimmung verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden und dem Strafjustizsystem unterworfen sind.

³¹ Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist vom 14. Dezember 1990, welche in 87 Ziffern den ganzen Bereich des Freiheitsentzugs abdecken. (zit. Havanna-Richtlinien).

³² Vgl. Havanna-Richtlinien, Ziff. 17-70. Gemäss diesen Regeln haben Einrichtungen zudem ein adäquates Schulungs- und Ausbildungsangebot zu gewährleisten, so dass inhaftierte Jugendliche sich durch regelmässigen Schulbesuch oder Berufsbildung möglichst auf ihre Entlassung vorbereiten können. Weiter sind den Jugendlichen angemessene Bewegungs- und Beschäftigungsangebote sowie kreative Freizeitgestaltung anzubieten. Unmittelbar nach ihrer Aufnahme in einer Einrichtung sind Jugendliche medizinisch zu untersuchen, u.a. um besondere körperliche oder psychische Bedürfnisse oder allenfalls Spuren von vorher ergangenen Misshandlungen frühzeitig zu erkennen. Schliesslich sollen Jugendliche regelmässigen Kontakt zur Aussenwelt, im Besonderen zu Freunden und Familie aufrechterhalten können. So soll ein Jugendlicher mindestens einmal pro Woche Besuch empfangen und mindestens zwei Mal pro Woche schriftlich oder telefonisch mit seiner Familie verkehren dürfen. Die Havanna-Richtlinien legen auch die Voraussetzungen für den Einsatz von Zwangsmitteln fest, welche nur in Fällen von akuter



46. Auf europäischer Ebene sind die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Massnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen heranzuziehen.³³ Diese als Empfehlungen formulierten Grundsätze beruhen weitgehend auf der UN-KRK sowie auf allen vorerwähnten UN-Richtlinien.³⁴ Die für die Überprüfung des Vollzugs massgeblichen Grundsätze schreiben ebenfalls den Trennungsgrundsatz³⁵ vor und legen besonderen Wert darauf, dass der Vollzug auf die Entlassung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft ausgerichtet ist.³⁶ Zudem ist das Leben in den Einrichtungen den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft so weit als möglich anzugleichen.³⁷ Der Vollzug ist überdies so zu gestalten, dass er sich in Bezug auf die Erziehung und die persönliche und soziale Entwicklung des Jugendlichen als sinnvoll erweist.³⁸ Die Empfehlungen des Europarates sehen bezüglich der Aussenkontakte zwar keine zahlenmässige Beschränkung des brieflichen oder telefonischen Kontaktes vor, der so oft wie möglich zu erfolgen hat, legen aber auch keinen Mindestanspruch fest. Familiäre Beziehungen sollen demnach so normal wie möglich gepflegt werden können und Jugendliche Anspruch auf regelmässigen Besuch haben. Diese Rechte gelten allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit und Ordnung sowie die strafrechtlichen Ermittlungen dadurch nicht eingeschränkt werden.³⁹ Zudem soll Jugendlichen im Vollzug erlaubt sein, so viel Zeit ausserhalb ihrer Schlafräume zu verbringen, wie notwendig ist, um ihnen ein angemessenes Mass an sozialer Interaktion zu ermöglichen. Dies sollte während mindestens 8 Stunden am Tag der Fall sein.⁴⁰ Die Jugendlichen müssen die Möglichkeit haben sich regelmässig,

Selbst- oder Fremdgefährdung und nur, wenn gesetzlich vorgesehen zulässig sind. Auch soll der Einsatz von Waffen in Jugendeinrichtungen im Grundsatz verboten sein. Schliesslich müssen sowohl die Anordnung als auch der Vollzug von Disziplinarsanktionen gesetzlich klar geregelt sein. Den Jugendlichen sind entsprechende Beschwerdemöglichkeiten einzuräumen und jede angeordnete Sanktion in einem Register zu erfassen. Von einer Unterbringung in einer dunklen Zelle oder längerer Einzelhaft im Sinne einer Sanktion ist dringend abzusehen.

³³ Empfehlung Rec(2008)11.

³⁴ Insbesondere auch auf die Havanna-Richtlinien zum Schutz von Jugendlichen im Freiheitsentzug.

³⁵ Empfehlung Rec(2008)11, Ziff. 59.1, 59.2, 60.

³⁶ Den Behörden wird deshalb nahegelegt, die Zahl der Jugendlichen pro Einrichtung möglichst klein zu halten und die Jugendlichen in Wohngruppen unterzubringen, um eine individuelle Behandlung zu gewährleisten. Vgl. Empfehlung Rec(2008)11, Ziff. 53.4.

³⁷ Empfehlung Rec(2008)11, Ziff. 53.2-72.1. Jugendeinrichtungen sollten überdies an leicht zugänglichen Orten gelegen sein, um den Kontakt zur Familie möglichst aufrechtzuerhalten. Vgl. Rec(2008)11, Ziff. 53.5, 55. Die Ernährung, Hygiene und Kleidung ist den jugendlichen Bedürfnissen anzupassen. Bei der Aufnahme sollen Jugendliche in einer für sie verständlichen Sprache über die in der Einrichtung geltenden Vorschriften und über ihre Rechte und Pflichten informiert werden und es hat sobald als möglich eine ärztliche Untersuchung stattzufinden. Dabei ist psychisch erkrankten Jugendlichen durch angemessene Suizidprävention und Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen besonders Rechnung zu tragen. Zu erwähnen gilt es auch die Vorgabe, wonach die Abgabe von Medikationen nur als medizinische Massnahme und niemals zur Wahrung der Ordnung oder als Disziplinarmassnahme zu erfolgen hat.

³⁸ Empfehlung Rec(2008)11, Ziff. 77. Diese können umfassen: Schulunterricht, Berufsausbildung, Arbeit und Ergotherapie, Staatsbürgerkunde, soziales Training und Entwicklung sozialer Kompetenzen, Antiaggressionstraining, Suchtbehandlung, Einzel- und Gruppentherapie, Turnunterricht und Sport, Studium und Fortbildung, Schuldenregulierung, Programme zur Schadenswiedergutmachung und Opferentschädigung, kreative Freizeitgestaltung und Hobbys, Tätigkeiten mit der Gesellschaft ausserhalb der Vollzugeinrichtung, tageweiser Ausgang und andere Möglichkeiten, die Anstalt zu verlassen, Vorbereitung der Entlassung und Wiedereingliederung.

³⁹ Empfehlung Rec(2008)11, Ziff. 83-85.2.

⁴⁰ Empfehlung Rec(2008)11, Ziff. 80.1.



mindestens 2 Stunden am Tag, zu bewegen, davon mindestens eine Stunde am Tag im Freien.⁴¹

47. Die Anwendung von Zwang an Jugendlichen durch das Personal ist nur als letztes Mittel bei Notwehr, Fluchtversuchen oder im Falle drohender Selbst- oder Fremdgefährdung zulässig. Dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz ist angemessen Rechnung zu tragen und ausführliche Handlungsanweisungen müssen vorliegen. Die Unterbringung in einer Einzelzelle ist nur zu Beruhigungszwecken zulässig und darf nur in Ausnahmefällen für maximal 24 Stunden angeordnet werden. Der ärztliche Dienst ist über jede gesonderte Unterbringung zu orientieren.⁴² Schliesslich sehen die europäischen Grundsätze vor, dass Disziplinar massnahmen nur als letztes Mittel eingesetzt und an deren Stelle, Mittel der ausgleichenden Konfliktlösung sowie pädagogische Massnahmen einzusetzen sind.⁴³ Die Disziplinarverstösse müssen nach innerstaatlichem Recht klar festgelegt werden und die Sanktionen in klarem Verhältnis zum Pflichtverstoss stehen.⁴⁴ Der pädagogischen Wirkung einer Disziplinar massnahme ist besonders Rechnung zu tragen, wobei eine Einzelhaft in einer nur mit Betonblöcken als Schlaf- und Sitzgelegenheit ausgestatteten Zelle nicht verhängt werden darf.⁴⁵ Demgemäss ist eine gesonderte Unterbringung nur in Ausnahmefällen anzuordnen und dabei sicherzustellen, dass der Jugendliche Zugang zu angemessenen zwischenmenschlichen Kontakten und zu Lektüre hat und sich während mindestens einer Stunde am Tag an der frischen Luft bewegen kann. Sofern der Pflichtverstoss nicht in Zusammenhang mit diesen Kontakten liegt, dürfen familiäre Kontakte und Besuche in keiner Weise eingeschränkt werden.⁴⁶

b. Nationale Vorgaben

48. Der Schutz- und Erziehungsgedanke ist den zivilen- und jugendstrafrechtlichen Massnahmen in der Schweiz gemeinsam.⁴⁷ Art. 15 JStG bestimmt, dass gegen einen straffällig gewordenen Jugendlichen die Schutzmassnahme der Unterbringung angeordnet werden kann, sofern die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen nicht anders sichergestellt werden kann. Die Unterbringung erfolgt namentlich bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen, die in der Lage sind, die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe zu leisten. Massgeblich für die Wahl des Unterbringungsortes sind die Bedürfnisse der unterzubringenden Person und die darauf bezogene

⁴¹ Empfehlung Rec(2008)11, Ziff. 81.

⁴² Empfehlung Rec(2008)11, Ziff. 90.1-92.

⁴³ Empfehlung Rec(2008)11, Ziff. 94.1.

⁴⁴ Empfehlung Rec(2008)11, Ziff. 94.1-95.1.

⁴⁵ Empfehlung Rec(2008)11, Ziff. 95.1, 95.3.

⁴⁶ Empfehlung Rec(2008)11, Ziff. 95.4, 95.6.

⁴⁷ Die Massnahmen des Jugendstraf- und des Zivilrechts weisen eine grosse materielle Nähe auf. So entspricht die Unterbringung nach Artikel 15 JStG bspw. der Aufhebung der Obhut (Art. 310 ZGB) bzw. dem fürsorglichen Freiheitsentzug (Art. 310 Abs. 1 i.V.m. Art. 314a Abs. 1 i.V.m. Art. 397d ff. ZGB). Die Behörden sind gemäss Artikel 20 JStG zu enger Zusammenarbeit verpflichtet. Vgl. Gutachten Gerber Jenni/Blum, S. 28.



Eignung des Pflegeplatzes. Zudem stellt die strafrechtliche Unterbringung eine Schutzmassnahme und keine Strafe dar.⁴⁸ Schutzmassnahmen setzen voraus, dass dem delinquenten Verhalten persönliche Probleme zu Grunde liegen und so setzt die geschlossene Unterbringung immer eine medizinische oder psychologische Begutachtung voraus.⁴⁹ Wenn der untergebrachte Jugendliche das 17. Lebensjahr vollendet hat, kann die Unterbringungsmassnahme in einer Einrichtung für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB vollzogen oder weitergeführt werden.

49. Für den Vollzug aller Unterbringungen, also sowohl im offenen als auch im geschlossenen Rahmen, ist Art. 16 JStG einschlägig, welcher unterschiedliche Vollzugsfragen regelt. Nach Art. 16 Abs. 1 JStG regelt die Vollzugsbehörde für die Dauer der Unterbringung den Kontakt zwischen dem Jugendlichen und seinen Eltern oder Drittpersonen. Massgebend sind die Vorschriften des ZGB (Art. 273 ff.). Demnach kann das Besuchsrecht beschränkt oder sogar aufgehoben werden, wenn der persönliche Verkehr das Kindeswohl gefährdet, die Eltern den persönlichen Verkehr pflichtwidrig ausüben, sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert haben oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.⁵⁰
50. Zu beachten sind im Zusammenhang mit dem Vollzug von zivil- und jugendstrafrechtlichen Massnahmen auch die in Art. 74 StGB sinngemäss anwendbaren Vollzugsgrundsätze.⁵¹ Demzufolge ist die Menschenwürde des Jugendlichen zu achten und seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern. Gemäss Art. 27 Abs. 2 JStG respektive Art. 28 JStPO haben die Kantone mit organisatorischen Massnahmen dafür zu sorgen, dass Jugendliche im Strafvollzug und in Untersuchungshaft von Erwachsenen getrennt werden.⁵²

⁴⁸ Art. 10 Abs. 1 JStG. Diese kann auch verhängt werden, wenn der jugendliche Straftäter wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen wird. Die geschlossene Unterbringung des Jugendlichen ist auf eine gewisse Mindestdauer ausgelegt (stationäre Schutzmassnahme) und kann gestützt auf Art. 15 Abs. 2 JStG durch die urteilende Behörde im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens angeordnet werden, entweder als Massnahme für den persönlichen Schutz des Jugendlichen oder für die Behandlung der psychischen Störung oder für den Schutz Dritter vor schwerwiegender Gefährdung durch den Jugendlichen. Die geschlossene Unterbringung kann gemäss Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 JStPO zudem als Schutzmassnahme oder Beobachtung im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen während dem Verfahren auch durch die Untersuchungsbehörde (Jugendanwaltschaft) angeordnet werden. Vgl. AEBERSOLD PETER, Schweizerisches Jugendstrafrecht, Bern 2011, S. 133 und 146.

⁴⁹ Art. 15 Abs. 3 JStG. Gutachten Gerber Jenni/Blum, S. 30; AEBERSOLD PETER, S. 133. Deswegen ist im systematischen Vorgehen zuerst zu überlegen, ob solche Störungen oder Defizite vorliegen. Wenn dies der Fall ist, kommt zwingend eine Schutzmassnahme, in der Regel neben der Strafe, oder ausnahmsweise allein zur Anwendung. Massnahmen betreffen dennoch nur einen kleinen Anteil aller Verurteilten (ca. 5%), weil bei der Mehrheit der erfassten Jugendlichen keine derartigen Probleme vorliegen.

⁵⁰ Gutachten Gerber Jenni/Blum, S. 31.

⁵¹ Vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. e JStG.

⁵² Im Unterschied zur UN-KRK hat die Schweiz ihren Vorbehalt gegenüber Art. 10 Abs. 2 lit. b UN-Pakt II, wonach die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen beim Vollzug der Untersuchungshaft nicht vorbehaltlos garantiert werden kann, zurückgezogen. Hinsichtlich der Untersuchungshaft hält das Bundesgericht sehr deutlich fest, dass bei deren Vollzug die Jugendlichen von den Erwachsenen zu trennen seien und dass es keine Ausnahme von diesem Grundsatz gebe (BGE 133 I 286, 1P.7/2007). Was die Umsetzung durch die Kantone betrifft, so stellte das Bundesgericht fest, dass der Vollzug der Untersuchungshaft in Art. 48 JStG in keiner Weise erwähnt ist. Es schloss daraus, dass Art. 48 JStG sich nicht auf den Haftvollzug vor der Verurteilung erstreckt und dass demzufolge auch die Übergangsfrist, die den Kantonen zur Errichtung entsprechender Einrichtungen eingeräumt wurde, nicht gilt.



51. Erniedrigende Erziehungs- oder Behandlungsmethoden sowie entwürdigende Disziplinarsanktionen sind verboten. Im Gegensatz zu Art. 16 JStG, der nur auf den Vollzug der Unterbringungsmassnahmen Anwendung findet, gelten die in den Art. 17–20 JStG festgehaltenen Vollzugsregeln für alle Schutzmassnahmen.⁵³ Die Vollzugsbehörde hat u.a. dafür zu sorgen, dass der Jugendliche angemessen unterrichtet und ausgebildet wird.⁵⁴ Sie hat auch jährlich zu prüfen, ob und wann die Massnahme aufgehoben werden kann.⁵⁵ In Bezug auf den Vollzug von Disziplinar-massnahmen ist im schweizerischen Jugendstrafgesetz jedoch einzig die maximale Arrestdauer von 7 Tagen festgelegt. Auf Gesetzesstufe wird keine weitere Unterscheidung hinsichtlich Disziplinar-, Sicherheits- oder Schutzmassnahmen vorgenommen.⁵⁶

i. Bundesrechtliche Anerkennungs- und Überprüfungskriterien für Erziehungseinrichtungen

52. Das BJ stellt bei der Anerkennung bzw. der Überprüfung der Erziehungseinrichtungen primär auf die Einhaltung administrativer Kriterien ab und prüft im Allgemeinen die Eignung der Einrichtung im Hinblick auf deren Zweckbestimmung.⁵⁷ Im Vordergrund stehen u.a. die Erfüllung rechtlich objektiver Kriterien wie das Vorliegen einer kantonalen Bewilligung, einer öffentlich-rechtlichen Trägerschaft, die gesicherte Finanzierung, aber auch die Einhaltung baulicher Vorgaben und die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen in Bezug auf die fachlichen Kompetenzen des Personals. Die Überprüfungskriterien des BJ orientieren sich weitgehend an den Europäischen Grundsätzen für Minderjährige⁵⁸ und an den Havanna-Richtlinien. Folglich prüft das BJ auch die Qualität der pädagogischen Konzepte⁵⁹ sowie der Hausordnung.⁶⁰ Weiter wird darauf geachtet, dass das Beruf- und Schulbildungsangebot sowie die angebotenen Freizeitaktivitäten Teil der für jeden Jugendlichen erstellten Förderplanung sind.⁶¹ Weitere Prüfkriterien stellen die im Sinne eines Mindestgrundsatzes

⁵³ Das Gesetz spricht in diesen Bestimmungen durchwegs von „Massnahmen“ und durchbricht somit die sonst gewährte Terminologie, wonach die Massnahmen im Jugendstrafrecht als „Schutzmassnahmen“ bezeichnet werden.

⁵⁴ Art. 17 JStG.

⁵⁵ Art. 19 Abs. 1 JStG.

⁵⁶ Art. 16 Abs. 2 JStG. Vgl. auch Gutachten Gerber Jenni/Blum, S. 57.

⁵⁷ Vgl. Kriterien Neuanerkennung und Überprüfung der Anerkennung.

⁵⁸ Auch bekannt als Empfehlung Rec(2008)11.

⁵⁹ Vgl. Kriterien Neuanerkennung und Überprüfung der Anerkennung: Das Konzept hat sich am aktuellen Leitbild der Einrichtung zu orientieren, muss schriftlich festgehalten sein und wurde von pädagogischen Fachpersonen erarbeitet; Das Konzept, die Hausordnung, die Gestaltung des Tagesablaufes sind kohärent und enthalten keine Widersprüche; Das Konzept wird im Sinne eines Arbeitsinstrumentes laufend überprüft und überarbeitet. (Ziff. 3.1.).

⁶⁰ Vgl. Kriterien Neuanerkennung und Überprüfung der Anerkennung: Die Einrichtung muss über eine klare und verständliche Hausordnung verfügen, welche Rechte und Pflichten sowie Aspekte des Zusammenlebens regelt. (Ziff. 6.4).

⁶¹ Vgl. Kriterien Neuanerkennung und Überprüfung der Anerkennung, Ziff. 5.2, 6.3, 7.1, 7.2.



festgelegte einstündige Bewegungsfreiheit⁶² dar, sowie die Vorgehensweise bei Regelverstössen⁶³ und die medizinische Versorgung.⁶⁴ Auch das therapeutische Angebot wird überprüft und muss von internen Fachpersonen gewährleistet sein, wobei die Jugendlichen auch die Möglichkeit haben müssen, externe therapeutische Behandlungen oder medizinische Abklärungen vorzunehmen.⁶⁵

V. Feststellungen und Empfehlungen in formell-rechtlicher Hinsicht

53. Wie bereits dargelegt beziehen sich die im JStG enthaltenen Grundsätze vordergründig auf die strafrechtliche Einweisung sowie auf die stationäre Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung. Den bundesrechtlichen Vorgaben lassen sich indes nur beschränkt Grundsätze hinsichtlich der Regelung des Vollzugs entnehmen, so dass dieser Bereich weitgehend den Kantonen überlassen bleibt.⁶⁶ Die Kantone der Westschweiz⁶⁷ verfügen über ein von der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz (LKJPD) den Jugendvollzug regelndes Konkordat, welches Bestimmungen über den Vollzug der Untersuchungshaft und der geschlossenen Unterbringung enthält.⁶⁸ Diese Vorgaben beruhen weitgehend auf den für den Vollzug einschlägigen internationalen Vorgaben wie der UN-KRK und den Havanna-Richtlinien⁶⁹ und schreiben u.a. verbindliche Regeln hinsichtlich der getrennten Unterbringung, der medizinischen Versorgung und der Bewegungsfreiheit vor.⁷⁰ Die Westschweizer Kantone haben die konkordatlichen Bestimmungen auf unterschiedliche Weise in ihre Rechtssysteme einfließen lassen.⁷¹ Dagegen erscheinen die Regelungen in der Deutschschweiz, insbesondere diejenigen der Konkordate der Nordwest- und Innerschweiz und der Ostschweiz als eher bescheiden und finden

⁶² Vgl. Kriterien Neuanerkennung und Überprüfung der Anerkennung: Die Jugendlichen im Freiheitsentzug können sich täglich mindestens 1 Stunde im Freien aufhalten. (Ziff. 12.3). Die Empfehlungen des Europarates für jugendliche StraftäterInnen sehen mindestens zwei Stunden Bewegung pro Tag, wovon eine Stunde im Freien vor.

⁶³ Vgl. Kriterien Neuanerkennung und Überprüfung der Anerkennung: Das Vorgehen bei Regelverstössen muss klar und transparent geregelt sein. Bei Einschluss muss eine ausreichende gesetzliche Grundlage vorhanden sein und die Grundsätze des Vollzugs auf Gesetzesstufe festgelegt sein. Details können auf Verordnungsstufe konkretisiert werden. Für private Einrichtungen bedarf es für den Vollzug von Zwangsmassnahmen einer entsprechenden Delegationsnorm auf Gesetzesstufe. Die internen und externen Beschwerdemöglichkeiten sind festgehalten und transparent kommuniziert (Ziff. 6.3).

⁶⁴ Vgl. Kriterien Neuanerkennung und Überprüfung der Anerkennung: Diese muss insbesondere in Nottfällen sichergestellt sein. Das Personal wird regelmässig entsprechend geschult (Ziff. 12.2).

⁶⁵ Vgl. Kriterien Neuanerkennung und Überprüfung der Anerkennung, Ziff. 8.1.

⁶⁶ Gutachten Gerber Jenni/Blum, S. 33.

⁶⁷ Freiburg, Genf, Neuenburg, Wallis, Waadt, Jura. Teilweise der Kanton Tessin.

⁶⁸ Vgl. Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher in den Westschweizer Kantonen (und teilweise im Tessin) (zit. Konkordat Westschweizer Kantonen (und teilweise im Tessin)).

⁶⁹ Vgl. oben Fn. 31 f.

⁷⁰ Vgl. hierzu insbesondere Konkordat Westschweizer Kantonen (und teilweise im Tessin) Kapitel IV, Art. 19-32.

⁷¹ Kanton Genf: *Règlement du centre éducatif de détention et d'observation de la Clairière* (RClairière), 1 50.24; Kanton Wallis: *Règlement interne des mineurs pour le Centre éducatif de Pramont du 3 janvier 2007*. Zudem wurden in allen drei Kantonen zusätzliche Reglemente zum Disziplinarrecht erlassen. Im Kanton Waadt handelt es sich um das *Règlement sur le droit disciplinaire applicable aux personnes mineures et aux jeunes adultes détenus provisoirement ou faisant l'objet d'une condamnation prononcée en vertu du droit pénal des mineurs et détenues dans l'Établissement de détention concordataire du Canton de Vaud* vom 4. Juni 2014 (RDDMin-VD), 340.07.2.



nur dann Anwendung auf den Vollzug von Sanktionen an Jugendlichen, wenn der Vollzug in einer konkordatlichen Einrichtung erfolgt.⁷²

54. In Anbetracht dieser Feststellungen ergibt die detaillierte Prüfung der kantonal einschlägigen Rechtsgrundlagen im Jugendbereich ein überaus heterogenes Bild und erweist sich hinsichtlich der normativen Regelungsdichte insgesamt als lückenhaft bzw. ungenügend. Besonders auffallend ist, dass die meisten Kantone die jugendstrafrechtlichen Bestimmungen in der Form von sogenannten Einführungsgesetzen zur JStPO zwar konkretisiert haben, vollzugsrelevante Fragen in diesen Gesetzen aber weitgehend unregelt lassen. In einigen Kantonen⁷³ lassen sich zwar vereinzelt Artikel zum Vollzug und/oder zum Disziplinarwesen im Vollzug finden, die dem Anspruch einer umfassenden Regelung jedoch kaum gerecht werden dürften. Der Kanton Basel-Stadt verfügt als einziger Deutschschweizer Kanton über ein den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen formell regelndes Gesetz.⁷⁴ Zur Regelung von allgemeinen Vollzugsfragen im jugendstrafrechtlichen Bereich kommen in den Kantonen Aargau, Bern und Zürich hingegen die auf Erwachsene anwendbaren kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetze zum Zuge. Aus kinderrechtlicher Sicht erscheint dies fragwürdig, zumal diese den internationalen Vorgaben für Minderjährige kaum angemessen Rechnung tragen.⁷⁵ Immerhin enthält die Justizvollzugsverordnung (JVV)⁷⁶ im Kanton Zürich eine Bestimmung bezüglich der getrennten Unterbringung von Jugendlichen.⁷⁷ Die auf der JVV gründende Hausordnung, die für alle Gefängnisse des Kantons Zürich gilt, enthält immerhin einzelne vollzugsrelevante Bestimmungen, welche sich an den internationalen Vorgaben orientieren. Demnach dürfen sich Jugendliche zwei Stunden am Tag⁷⁸ bewegen und ihnen ist ein speziell auf sie ausgerichtetes Animationsprogramm anzubieten.⁷⁹ Dagegen haben die Kantone Aargau und Basel-Land separate Verordnungen über das Jugendheim Aarburg bzw. das Massnahmenzentrum Arxhof⁸⁰ erlassen, welche zumindest ansatzweise einzelne Vollzugsfragen im Bereich des Disziplinarwesens regeln. Die im Kanton Bern besuchten Jugendeinrichtungen verfügen alle über eigenständige Hausordnungen, welche die wichtigsten Vollzugsfragen z.T. jedoch auf unterschiedliche Weise regeln. Im Unterschied zu den in der Westschweiz erlassenen Verordnungen und Reglementen handelt es sich bei den in der Deutschschweiz überprüften rechtlichen Grundlagen jedoch nicht um eine eigentliche Konkretisierung einer übergeordneten kantonal gesetzlichen Grundlage.

55. Insgesamt ist deshalb festzuhalten, dass in formell-rechtlicher Hinsicht im Bereich des Voll-

⁷² Vgl. Gutachten Gerber Jenni/Blum, S. 33.

⁷³ Dies ist der Fall in den Kantonen AG, AI, SG, BL, ZH.

⁷⁴ Jugendstrafvollzugsgesetz vom 13. Oktober 2010 (JStVG), 258.400.

⁷⁵ Gutachten Gerber Jenni/Blum, S. 34.

⁷⁶ Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV), 331.1.

⁷⁷ § 90 JVV.

⁷⁸ Vgl. Empfehlung Rec(2008)11, Ziff. 81.

⁷⁹ §23 und §53 der Hausordnung für die Gefängnisse Kanton Zürich (Ausgabe 2009).

⁸⁰ Kanton Aargau: Verordnung über die Organisation des Jugendheims Aarburg vom 21. Januar 2004, 253.371; Kanton Basel-Land: Verordnung über das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof vom 21. Januar 2014, 266.11.



zugs von zivil- und jugendstrafrechtlichen Massnahmen schweizweit sehr heterogene Regelungen zur Anwendung kommen und folglich eindeutiger Handlungsbedarf besteht. **Die Kommission empfiehlt, die gesetzlichen Lücken im Bereich des Vollzugs von zivil- und jugendstrafrechtlichen Massnahmen zu schliessen und in Einklang mit den einschlägigen internationalen Vorgaben zu bringen.**

VI. Feststellungen und Empfehlungen hinsichtlich des Vollzugs zivil- und jugendstrafrechtlicher Massnahmen

a. Hinweise auf unmenschliche Behandlungen

56. Der Kommission wurden im Rahmen ihrer schweizweiten Überprüfung keine Hinweise auf unmenschliche oder schlechte Behandlungen von Seiten des Personals zugetragen. Im Allgemeinen wurde dem Personal in allen von der Kommission überprüften Einrichtungen eine gute Behandlung attestiert. In einzelnen Jugendeinrichtungen gaben die Jugendlichen im Gespräch verschiedentlich an, vom Sicherheitspersonal, namentlich bei der Überführung in die Disziplinarabteilung nicht immer angemessen behandelt worden zu sein. Soweit den Vorwürfen nachgegangen werden konnte, konnten diese Fragen nicht abschliessend geklärt werden.

b. Körperliche Durchsuchungen

57. Die Kommission stellte in den von ihr überprüften Jugendeinrichtungen fest, dass die körperliche Durchsuchung beim Eintritt in der Regel in zwei Phasen erfolgt. Im Gespräch mit den Jugendlichen wurden der Kommission diesbezüglich keine nennenswerten Beschwerden zugetragen. Im Einzelfall gaben die Jugendlichen jedoch an, bei der körperlichen Durchsuchung vollkommen nackt ausgezogen worden zu sein.⁸¹ **Die Kommission empfiehlt, körperliche Kontrollen bei Jugendlichen nur zweiphasig durchzuführen und auf das Minimum zu beschränken.**

c. Gemeinsame Unterbringung

58. In den von der Kommission überprüften Jugendeinrichtungen war kein nennenswerter Unterschied zwischen zivil- oder jugendstrafrechtlich eingewiesenen Jugendlichen hinsichtlich der Einschränkungen erkennbar. Sie unterlagen ähnlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Aussenkontakte. In Einrichtungen, in denen sowohl zivil- als auch jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen vollzogen werden, stellte die Kommission fest, dass Jugendliche in der Regel acht Stunden ausserhalb ihrer Zimmer verbringen und Zugang zu verschiedenen Sport- und Freizeitaktivitäten haben. Die Jugendlichen unterliegen

⁸¹ Dies war namentlich in Pramont und in der Jugendabteilung Limmattal der Fall. In der Jugendabteilung Limmattal werden Jugendliche bei jedem Besuch oder bei internen Verschiebungen einer systematischen Kontrolle durch einen Metalldetektor unterzogen.



in der Regel auch denselben Einschränkungen bezüglich der Aussenkontakte.⁸² Hingegen stellte die Kommission in mehreren Fällen fest, dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von zivilrechtlich eingewiesenen Jugendlichen regelmässig mindestens sechs Monate betrug, wogegen die jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen in der Regel wesentlich kürzer ausfielen. Die Kommission traf zudem mehrere zivilrechtlich eingewiesene Jugendliche an, denen der Zugang zum Telefon aus disziplinarischen oder anderen Gründen z.T. während mehreren Monaten verwehrt blieb. Diese Feststellungen veranlassten die Kommission, weitere Abklärungen vorzunehmen, namentlich um die möglichen Auswirkungen einer gemeinsamen Unterbringung im Lichte der Grundrechte zu prüfen.⁸³ Das Ergebnis dieser Abklärungen ergab, dass die gemeinsame Unterbringung aufgrund der offenbar ähnlich gelagerten Bedürfnisse und Verhaltensweisen der Jugendlichen grundsätzlich als nicht problematisch einzustufen ist. Diese Auffassung teilen auch Gerber Jenni und Blum und sprechen sich klar gegen eine Trennung von zivil- und jugendstrafrechtlich eingewiesenen Jugendlichen aus.⁸⁴ **Aufgrund des gemeinsamen Erziehungsgedankens erscheint eine strikte Trennung von zivil- und jugendstrafrechtlich eingewiesenen Jugendlichen aus Sicht der Kommission nicht angezeigt. Dagegen drängt sich aus grundrechtlicher Sicht ein einzelfallgerechter Vollzug auf, unter Berücksichtigung u.a. der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer der Jugendlichen. Die Kommission empfiehlt den einweisenden Behörden und den Jugendeinrichtungen deshalb, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der Aussenkontakte differenzierter und unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der betroffenen Jugendlichen zu prüfen.**

d. Vollzug der Untersuchungshaft

59. Die Kommission stufte die Bedingungen der Untersuchungshaft in einzelnen Jugendeinrichtungen im Allgemeinen als zu restriktiv und für Jugendliche als unangemessen ein.⁸⁵ Als bedenklich bezeichnet die Kommission den teilweise angetroffenen mehr als 20-stündigen Zelleneinschluss.⁸⁶ Gleichzeitig zeigten sich die Jugendeinrichtungen in der Regel bestrebt, sich den von den europäischen Grundsätzen⁸⁷ empfohlenen 8 Stunden ausserhalb der Zelle möglichst anzunähern. In der neuen Jugendstrafvollzugseinrichtung Palézieux sowie in der Jugendabteilung Limmattal beschränkte sich der Zelleneinschluss bereits auf maximal 17 Stunden. Während sich Jugendliche in Palézieux drei Mal am Tag während mindestens einer halben Stunde an der frischen Luft bewegen können, ist dies in der Jugendabteilung Limmattal wochentags während zwei Stunden möglich, wogegen der Aufenthalt im Freien in den übrigen Einrichtungen in der Regel auf eine Stunde begrenzt

⁸² Vgl. hierzu weiter unten Ziff. 81.

⁸³ Vgl. zu dieser Frage Gutachten Gerber Jenni/Blum, S. 61.

⁸⁴ Ibid., S. 61.

⁸⁵ Die Kommission rügte diese übermässig langen Einschlusszeiten auch bereits im Zusammenhang mit der Überprüfung einzelner Regional- und Polizeigefängnisse, in denen Jugendliche, meist zwar nur für kurze Dauer, inhaftiert sind. Dies war namentlich der Fall im RG Thun, im Polizeigefängnis Zürich, im RG Biel, in den Polizeistationen des Kantons St. Gallen sowie bereits in den Jugendeinrichtungen Uitikon und Arxhof (vgl. Berichte der NKVF hierzu).

⁸⁶ Namentlich in Pramont und la Clairière angetroffen.

⁸⁷ Vgl. Empfehlung Rec(2008)11, Ziff. 80.1. und 81. Ebenfalls in diesem Sinne Havanna-Richtlinien, Ziff. 47.



war. **Die Kommission empfiehlt, Jugendlichen zu ermöglichen, sich während mindestens acht Stunden ausserhalb der Zelle aufzuhalten und ihnen während mindestens zwei Stunden am Tag, Zugang zu Bewegung an der frischen Luft zu gewähren.**⁸⁸

e. Infrastruktur

60. Im Allgemeinen stufte die Kommission die Einrichtungen hinsichtlich ihrer Infrastruktur als angemessen und korrekt ein. In la Clairière und in Pramont bezeichnete die Kommission die Infrastruktur hingegen als renovationsbedürftig und regt deshalb eine mittelfristige Sanierung an. Dagegen wurde sie in der 2014 neu eröffneten Jugendstrafvollzugsanstalt Palézieux sowie in der Jugendabteilung Limmattal von der Kommission als hervorragend eingestuft.
61. In der Regel verfügten die Jugendlichen in allen besuchten Einrichtungen über korrekt möblierte und ausgestattete Einzelzimmer- oder Zellen, teilweise mit abtrennbarer Toilette und Lavabo. Daneben hatten die Jugendlichen in der Regel täglich Zugang zu separaten Duschräumen. Die Innenräume waren in den meisten Einrichtungen wohnlich eingerichtet und den Jugendlichen standen in der Regel ein gemeinsames Wohnzimmer mit Fernseher, PCs und Gemeinschaftsspielen zur Verfügung. Auch Kochmöglichkeiten waren vereinzelt vorhanden. Die Aussenbereiche, insbesondere auch die Spazierhöfe wurden im Allgemeinen als grosszügig eingestuft und können für diverse Freizeitaktivitäten genutzt werden. In einzelnen Einrichtungen wiesen die übergitterten und kargen Spazierhöfe einen etwas zu starken Gefängnischarakter auf.⁸⁹ Die Kommission erhielt keine Beschwerden bezüglich des Essens, welches in vielen Einrichtungen von den Jugendlichen selbst zubereitet wird. Speziellen Bedürfnissen aufgrund religiöser oder spezieller Diätvorschriften wurde, soweit dies beurteilt werden konnte, angemessen Rechnung getragen.

f. Anwendung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen⁹⁰

i. Disziplinarische Sanktionen

62. Schweizweit lassen sich hinsichtlich des Verfahrens beim Verhängen oder des Vollzugs von Disziplinar-, Sicherheits- und Schutzmassnahmen mit Ausnahme der gemäss JStG verbindlich festgelegten Arrestdauer von maximal sieben Tagen kaum einheitliche Vorgaben ableiten.⁹¹ Die Westschweizer Kantone verfügen über einheitlich erlassenes Disziplinarrecht in der Form eines Konkordatsreglements.⁹² Darin werden mit Bezug auf das JStG

⁸⁸ Vgl. hierzu Empfehlung Rec(2008), Ziff. 80.1 und Ziff. 81.

⁸⁹ Jugendeinrichtungen Limmattal, la Clairière, aber auch Palézieux.

⁹⁰ Dieser Begriff umfasst sämtliche die Bewegungsfreiheit zusätzlich einschränkende Massnahmen wie disziplinarische Sanktionen, Sicherheits- und Schutzmassnahmen sowie die Anwendung von Zwangsmitteln.

⁹¹ Vgl. hierzu Gutachten Gerber Jenni/Blum, S. 38 und 57.

⁹² Konkordatsreglement über das Disziplinarrecht für Personen in strafrechtlicher Einschliessung oder Unterbringung in geschlossenen Anstalten für Jugendliche vom 31. Oktober 2013 (zit. Konkordatsreglement), ASF 2014_004.



und die Europäischen Grundsätze die Disziplinartatbestände und die Sanktionen aufgeführt sowie Mindestgrundsätze für den Vollzug festgelegt.⁹³ Vor diesem Hintergrund erstaunt einzig, dass das Einführungsgesetz im Kanton Waadt eine unterschiedlich lange Arrestdauer vorsieht als das im selben Kanton für den Arrestvollzug massgebliche Reglement.⁹⁴ Dagegen finden die Vorgaben der Strafvollzugskonkordate der Nordwest- und Innerschweiz sowie der Ostschweiz nur für den Vollzug von Sanktionen gegenüber Jugendlichen Anwendung, soweit der Vollzug in Konkordatsanstalten durchgeführt wird.⁹⁵

63. Im Kanton Bern kommt für die Anwendung von Disziplinar-, sowie für Sicherheits- und Schutzmassnahmen das FMJG zur Anwendung.⁹⁶ Das bernische FMJG regelt als einzige kantonale gesetzliche Grundlage auf umfassende Weise die Anordnung und den Vollzug von freiheitsbeschränkenden Massnahmen während des Vollzugs von jugendstrafrechtlichen oder kinderschutzbrechtlichen Einweisungen in Institutionen der stationären Jugendhilfe sowie in Gefängnissen.⁹⁷ Das FMJG legt die auf Jugendliche anwendbaren Disziplinartatbestände und Sanktionen fest und schreibt eine klare Vorgehensweise beim Verhängen von Disziplinarsanktionen vor.⁹⁸ Hingegen finden sich im FMJG keine konkreten Ausführungen bezüglich des Arrests bzw. des strengen Einschlusses.⁹⁹ Eine in dieser Form ausführliche gesetzliche Grundlage fehlt in den übrigen Deutschschweizer Kantonen.
64. Bei der Überprüfung der Sanktionsregister stellte die Kommission mit Zufriedenheit fest, dass die vorhandenen Verfügungen in der Regel gut aufgebaut, nachvollziehbar und die verhängten Sanktionen in der Regel in korrektem Verhältnis zum Pflichtverstoss standen. Als mangelhaft zu bezeichnen ist die Praxis, wonach in einzelnen Jugendeinrichtungen nicht alle gesetzlich vorgesehenen und meist nur mündlich angeordneten Sanktionen schriftlich verfügt werden.¹⁰⁰ In einer Jugendeinrichtung im Kanton Freiburg fand die Kommission sodann auch kein formelles Disziplinarregister vor, was der international vorgeschriebenen Dokumentations- und Berichtspflicht klar zuwiderläuft.¹⁰¹ Überdies stellte sich heraus, dass in den meisten Jugendeinrichtungen nebst den gesetzlich vorgesehenen Sanktionen zusätzlich noch pädagogische Sanktionen zum Zuge kommen, welche in der Regel die Form eines Entzugs von Vergünstigungen im Bereich der Bewegungsfreiheit oder der Aussenkontakte annehmen, jedoch nicht in schriftlicher Form vorliegen. Wenn gleich sich pädagogische Massnahmen zu erzieherischen Zwecken als durchaus sinnvoll erweisen können, sind sie klar von der Ahndung disziplinarischer Pflichtverstösse zu trennen. Die Kommission bemängelt, dass beim Verhängen sogenannter pädagogischer

⁹³ Für weitere Ausführungen hierzu vgl. Gutachten Gerber Jenni/Blum, S. 39.

⁹⁴ Vgl. hierzu Art. 58 Abs. 2 *Procédure pénale applicable aux mineurs* vom 2. Februar 2010 (LVPPMin), 312.05, wonach die Anstaltsleitung bis zu zehn Tage Arrest anordnen kann und die in Art. 46 Abs. 5 RDDMin-VD festgelegte Maximaldauer von sieben Tagen.

⁹⁵ Vgl. hierzu Gutachten Gerber Jenni/Blum, S.33.

⁹⁶ Vgl. hierzu unten Sicherheits- und Schutzmassnahmen bei Selbst- oder Fremdgefährdung f.ii., S. 27.

⁹⁷ Art. 2, 4, 9 und 10 FMJG.

⁹⁸ Vgl. Art. 8-12 FMJG.

⁹⁹ Vgl. Gutachten Gerber Jenni/Blum, S. 68.

¹⁰⁰ Die Kommission stellte diesen Mangel insbesondere in den Jugendeinrichtungen Prêles, Lory sowie Time-Out St-Etienne fest.

¹⁰¹ Vgl. hierzu Havanna-Richtlinien, Ziff. 70.



Sanktionen kein formelles Verfahren zur Anwendung kommt, weshalb der Rechtsschutz¹⁰² mangels vorliegender Schriftlichkeit faktisch ausgehebelt wird. Im Rahmen der Rundtischdiskussion mit den Vertreterinnen und Vertretern der Jugendeinrichtungen im März 2016 wurde weitgehend bestätigt, dass in der Praxis nur gesetzlich vorgesehene Disziplinarsanktionen formell verfügt werden und sich die Abgrenzung zu den pädagogischen Sanktionen z.T. als schwierig erweist. Hingegen herrschte Einigkeit bezüglich der Frage, dass pädagogische Sanktionen als Grundrechtseingriffe einzustufen sind. **Die Kommission empfiehlt den Jugendeinrichtungen deshalb, im Sinne eines Grundsatzes, sämtliche Einschränkungen im Bereich der Bewegungsfreiheit und der Aussenkontakte nur mittels schriftlich anfechtbarer Verfügung und unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Vorgaben anzuordnen.**

65. Die für den Vollzug von Sanktionen vorgesehenen Disziplinarabteilungen wurden von der Kommission hinsichtlich ihrer Infrastruktur in der Regel als korrekt eingestuft. Dennoch stellte die Kommission teilweise erhebliche Unterschiede fest. Während die Disziplinarzellen in einzelnen Jugendeinrichtungen¹⁰³ einer Arrestzelle in einem Gefängnis gleichkommen, erfüllen sie in anderen Einrichtungen¹⁰⁴ die Funktion eines in der Regel hell und freundlich eingerichteten Besinnungszimmers. In einer Jugendeinrichtung im Kanton Genf¹⁰⁵ stufte die Kommission eine im Untergeschoss angelegte Arrestzelle ohne Lichtzufuhr für den Vollzug von Sanktionen an Jugendlichen als gänzlich ungeeignet ein.¹⁰⁶ Zu beanstanden gilt es zudem, die im Einzelfall für den Vollzug von Selbstschutzmassnahmen eingesetzten Arrestzellen (vgl. Ziff. 68 unten). Die Kommission betont in diesem Zusammenhang, dass eine Einzelhaft in einer nur mit Betonblöcken als Schlaf- und Sitzgelegenheit ausgestatteten Zelle grundsätzlich verboten ist.¹⁰⁷ Kritisch steht die Kommission schliesslich der Praxis des Vollzugs von Disziplinar- oder Sicherheits- und Schutzmassnahmen in externen Einrichtungen, u.a. in Gefängnissen gegenüber.
66. In allen überprüften Jugendeinrichtungen stellte der mehrtägige Arrest (in der Form der Einzelhaft in einer zu diesem Zweck eingerichteten Disziplinarzelle) keine seltene Praxis dar. Auch wenn die Anzahl angeordneter Arreste sowie die Art des Vollzugs von einer Institution zur anderen z.T. erheblich variierte, unterhielt sich die Kommission mit mehreren Jugendlichen, die mit mehrtägigem Arrest bereits vertraut waren. Als bedenklich stufte die Kommission die im Einzelfall überschrittene Dauer des Arrests von sieben Tagen ein.¹⁰⁸

¹⁰² Vgl. hierzu BRÄGGER, S. 136, der die Wichtigkeit des Rechtsschutzes betont. „Disziplinarsanktionen beschränken die im Freiheitsentzug bereits ohnehin stark eingeschränkten Grundrechte, insbesondere der persönlichen Freiheit, noch zusätzlich. Deshalb kommt dem Rechtsschutz der dem besonderen Rechtsverhältnis unterstellten Eingewiesenen eine äusserst wichtige Bedeutung zu.“

¹⁰³ Namentlich in Prêles, Pramont, la Clairière und Palézieux.

¹⁰⁴ Lory, Aarburg.

¹⁰⁵ Im Jugendheim la Clairière.

¹⁰⁶ Die Nutzung dieser Zelle war auch bereits vom CPT 2011 als unzumutbar eingestuft worden. Vgl. CPT (2012)7, S. 51, Ziff. 93.

¹⁰⁷ Vgl. Empfehlung Rec(2008)11, Ziff. 95.3.

¹⁰⁸ Vgl. Art. 16 Abs. 2 JStG. Festgestellt wurde dieser namentlich in Bezug auf das Jugendheim Lory, in welchem gemäss überprüftem Sanktionenregister im 2014 mindestens vier strenge Einschlüsse zwischen 8 und 15 Tagen verfügt wurden.



Die Kommission erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass der Disziplinararrest in der Form der Einzelhaft nur in Ausnahmefällen und für einen möglichst kurzen Zeitraum anzuordnen ist.¹⁰⁹ Wenn nicht anders möglich, hat der Disziplinararrest sich aber zwingend an den gesetzlichen Vorgaben zu orientieren und sollte die gesetzlich vorgeschriebenen sieben Tage unter keinen Umständen überschreiten.

67. Aus kinder- und jugendrechtlicher Sicht als kritisch zu bezeichnen ist die von der Kommission mehrfach angetroffene Praxis, wonach den Jugendlichen der Besuch von Familienangehörigen während des Aufenthaltes in der Disziplinarabteilung entweder gänzlich untersagt¹¹⁰ oder die Einschränkung Bestandteil einer angeordneten Disziplinar-massnahme ist.¹¹¹ Auch das Westschweizer Konkordatsreglement sieht eine Einschränkung der Aussenkontakte als mögliche Disziplinarsanktion vor.¹¹² Das waadtländische Reglement sieht sogar eine mögliche Einschränkung von bis zu 30 Tagen vor.¹¹³ Das bernische FMJG hingegen bezeichnet eine Einschränkung nur dann als zulässig, wenn die disziplinarische Widerhandlung in engem Zusammenhang mit dem Besuch steht.¹¹⁴ Im Gespräch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Jugendeinrichtungen wurde diese Praxis des Besuchsverbots während des Disziplinararrests weitgehend bestätigt. Jedoch besteht in dieser Hinsicht offenbar ein gewisser Handlungsspielraum, der situativ unter Berücksichtigung des Kindeswohls festgelegt wird. **Die Bestimmung des bernischen FMJGs dürfte den kinder- und jugendrechtlichen Vorgaben und insbesondere den europäischen Grundsätzen¹¹⁵, wonach Disziplinar-massnahmen keine Einschränkungen von Besuchen oder familiären Kontakten umfassen dürfen, am ehesten gerecht werden und sollte nach Auffassung der Kommission, im Sinne eines Mindestgrundsatzes, von sämtlichen Jugendeinrichtungen angewendet bzw. übernommen werden.**

ii. Sicherheits- und Schutzmassnahmen bei Selbst- oder Fremdgefährdung

68. Die Kommission stellte in den überprüften Jugendeinrichtungen z.T. erhebliche Unterschiede bezüglich der Handhabung und des Verfahrens bei der Anordnung von Sicherheits- und Schutzmassnahmen aufgrund von Selbst- oder Fremdgefährdung fest. Die Kommission stellte fest, dass Jugendliche bis zu 24 Stunden in eine Beruhigungszelle ein-

¹⁰⁹ KRK, Allgemeiner Kommentar Nr. 10 (2007), Ziff. 89. Gemäss den Europäischen Grundsätzen für jugendliche StraftäterInnen darf gegen Jugendliche keine Einzelhaft in einer Strafzelle verhängt werden (Zelle, die nur mit Betonblöcken als Schlaf- und Sitzgelegenheit ausgestattet ist), Ziff. 95.3. Überhaupt sollte Einzelhaft nur im Ausnahmefall, wenn keine anderen Massnahmen greifen, angeordnet werden, Ziff. 95.4; Havanna-Richtlinien, Ziff. 67.

¹¹⁰ In diesem Sinne explizit Art. 41 RClairière (Genf) und §161 JVV (Zürich), wonach die Person im Arrest keinen Besuch empfangen darf.

¹¹¹ So zum Beispiel §74 Abs. 1 lit. b Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 9. Juli 2003 (Strafvollzugsverordnung, SMV), 253.111, Aargau, der die Beschränkung der Aussenkontakte als mögliche Sanktion vorsieht.

¹¹² Art. 5 Abs. 1 lit. c. Konkordatsreglement

¹¹³ Art. 44 Abs. 2 RDDMin-VD.

¹¹⁴ Art. 9 Abs. 2 FMJG.

¹¹⁵ Vgl. hierzu Art. 9 Abs. 3 UN-KRK sowie Empfehlung Rec(2008)11, Ziff. 95.6.



gewiesen werden können, ohne dass diese Einweisungen unbedingt formell verfügt wurden. Die von der Kommission in diesem Zusammenhang unternommenen Abklärungen ergaben im Allgemeinen einen Mangel an klaren Vorgaben in diesem Bereich. Dagegen sind die Regelungen in den Kantonen Bern und Waadt als geradezu beispielhaft zu bezeichnen, da diese das Verfahren sowie die Zuständigkeiten, namentlich die Notwendigkeit, jede Sicherungsmassnahme formell zu verfügen sowie den Gesundheitsdienst beizuziehen, klar regeln.¹¹⁶ Die Kommission nahm anlässlich der Rundtischdiskussion zur Kenntnis, dass einzelne Einrichtungen, namentlich im Kanton Aargau in diesem Bereich bereits entsprechende Massnahmen in die Wege geleitet haben. **Die Kommission empfiehlt den Jugendeinrichtungen, eine Weisung zur Anordnung von Sicherheits- und Schutzmassnahmen zu erlassen und solche Massnahmen, zum Zweck des Rechtsschutzes, stets formell zu verfügen.**

69. Auch der Vollzug von Sicherheits- und Schutzmassnahmen wurde in den überprüften Institutionen sehr unterschiedlich gehandhabt. Als positiv fiel der Kommission auf, dass in der Jugendabteilung Limmattal keine formellen Sicherheits- und Schutzmassnahmen vollzogen und suizidgefährdete Jugendliche innerhalb von 24 Stunden in die Psychiatrische Klinik Rheinau oder in die Psychiatrische Universitätsklinik nach Zürich verlegt werden. In der Jugendeinrichtung Pramont stellte die Kommission hingegen mit Besorgnis fest, dass Sicherheits- und Schutzmassnahmen an Jugendlichen in der nebenan gelegenen Strafvollzugseinrichtung für Erwachsene Crêtelongue in einer kaum mit Tageslicht versehenen, videoüberwachten Arrestzelle im Untergeschoss vollzogen werden. **Die Kommission nahm diese Zellen in Augenschein und bezeichnete sie für Jugendliche als ungeeignet und empfiehlt, von deren Nutzung abzusehen.**
70. Als ebenfalls unangemessen bezeichnet die Kommission die in der Abteilung Time-Out des Foyers St-Etienne beobachtete Vorgehensweise, wonach bei heftigen Gewaltausbrüchen die Polizei gerufen und der Jugendliche zur Beruhigung während mehreren Stunden in einer Zelle des Polizeipostens untergebracht wird. **Die Kommission empfiehlt der betroffenen Einrichtung, im Sinne der Deeskalation, pädagogisch nachhaltigere Lösungen zu prüfen.**

iii. Anwendung von Zwangsmitteln

71. Im Rahmen ihrer schweizweiten Überprüfung richtete die Kommission ein besonderes Augenmerk auf die Anwendung von Zwangsmitteln an Jugendlichen und kontrollierte, sofern vorhanden, die dazu vorliegenden Verfügungen und Register. Der Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen sowie die Havanna-Richtlinien beschränken den Einsatz von

¹¹⁶ Im Kanton Bern sieht Art. 15 FMJG eine klare Vorgehensweise bei der Anordnung von besonderen Sicherheits- und Schutzmassnahmen vor. Im Kanton Waadt werden Sicherheits- und Schutzmassnahmen gestützt auf eine für alle Strafvollzugseinrichtungen gültige Weisung im Kanton Waadt angeordnet.



Zwangsmitteln¹¹⁷ ausdrücklich auf Situationen, in denen eine unmittelbare Verletzungsgefahr des Jugendlichen für sich selbst oder für andere ausgeht und auf Fälle, in denen alle anderen Kontrollmassnahmen versagt haben.¹¹⁸ Zwangsmittel dürfen zudem nie als Mittel zur Bestrafung angewendet und sollten stets von einer medizinischen und/oder psychologischen Fachperson kontrolliert werden.¹¹⁹ Die Kommission stellte in diesem Bereich erhebliche Mängel fest. Mit Ausnahme der den Vorgaben des FMJG unterliegenden Jugendeinrichtungen im Kanton Bern zeigte sich, dass die Anwendung von Zwangsmitteln in kaum einem anderen Kanton bzw. einer Jugendeinrichtung korrekt verfügt bzw. in einem separaten Register erfasst wird. **Die Anwendung von Zwangsmitteln stellt einen schweren Grundrechtseingriff dar, weshalb hierfür schweizweit einheitliche Regeln zur Anwendung kommen sollten. Die Kommission empfiehlt den Kantonen, die Anwendung von Zwangsmitteln bei Jugendlichen nach dem Modell des bernischen FMJG zu regeln.**

72. Im Zusammenhang mit ihrem Besuch im Jugendheim Prêles wurde die Kommission von der Direktion über den zweifachen Einsatz von Pfeffersprays gegenüber Jugendlichen informiert und überprüfte in der Folge diese zwei Vorfälle. Gestützt auf das bernische FMJG dürfen Zwangsmittel bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr für Dritte und Sachen, bei unmittelbarer Selbstgefährdung oder Flucht und wenn den Gefährdungen nicht mit anderen Mitteln begegnet werden kann, subsidiär eingesetzt werden. Zusätzlich muss die Institution bei Einsätzen von chemischen Reizstoffen wie Pfeffersprays, deren Anordnung im Betriebskonzept vorsehen.¹²⁰ Als höchstes Gebot bei der Anwendung gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip. Gemäss den einschlägigen internationalen Vorgaben haben solche Einsätze zudem niemals in geschlossenen Räumlichkeiten zu erfolgen und Personen nach deren Anwendung umgehend von einer medizinischen Fachperson untersucht zu werden.¹²¹ Die Abklärungen der Kommission ergaben, dass sich der Einsatz in beiden Fällen in geschlossenen Räumlichkeiten ereignete und nach dem Einsatz keine medizinische Untersuchung der Jugendlichen durchgeführt wurde. In einem Fall wurde dem Jugendlichen immerhin ein Arzt angeboten, der diesen jedoch ablehnte. Die Kommission stellte zudem fest, dass jeder meldepflichtige Einsatz nicht wie gesetzlich vorgeschrieben¹²² formell verfügt wurde. Die Kommission teilte der Direktion und der Amtsleitung ihre Bedenken im Rahmen eines bilateralen Gesprächs im April 2015 mit. **Die Kommission steht dem Einsatz von Abwehrsprays bei Jugendlichen grundsätzlich kritisch gegenüber und empfiehlt, aufgrund der mit dem Einsatz verbundenen gesundheitlichen Risiken¹²³ auf den Einsatz solcher Zwangsmittel bei Jugendlichen grundsätzlich zu verzichten**

¹¹⁷ Physischer Zwang, Hand- und Fussfesseln, chemische Reizstoffe (z.B. Pfefferspray).

¹¹⁸ Havanna-Richtlinien, Ziff. 63 und 64.

¹¹⁹ KRK, Allgemeiner Kommentar Nr. 10 (2007), Ziff. 89; Havanna-Richtlinien, Ziff. 55.

¹²⁰ Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 FMJG; Vgl. auch Art. 16 Abs. 3 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c FMJG.

¹²¹ Vgl. hierzu EGMR – Tali gegen Estland (Nr. 66393/10); in diesem Sinne auch CPT/Inf (2008)33, S.42, Ziff. 86; KRK, Allgemeiner Kommentar Nr. 10 (2007), Ziff. 89.

¹²² Gemäss Art. 17 Abs. 1 FMJG muss jeder Einsatz schnellstmöglich verfügt werden.

¹²³ Vgl. hierzu die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) im Zusammenhang mit dem Einsatz von Abwehrsprays; Fact Sheet Abwehrspray, Eidgenössisches Departement des Innern EDI, Bundesamt für Gesundheit BAG, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Juli 2015.



und die Mitarbeitenden vermehrt auf deeskalierende Gesprächstechniken zu schulen. Zu berücksichtigen gilt es in jedem Fall, dass Abwehrsprays nie in geschlossenen Räumlichkeiten eingesetzt und Personen nach deren Anwendung umgehend von einer medizinischen Fachperson untersucht werden.

g. Zugang zu Grundschulunterricht und/oder beruflicher Ausbildung

73. In sämtlichen von der Kommission überprüften Einrichtungen wird den Jugendlichen zwar regelmässiger Schulunterricht erteilt, jedoch unterscheiden sich dabei sowohl die Regelmässigkeit als auch die Dauer des Unterrichtes zum Teil erheblich. Während der interne Schulunterricht in einzelnen Einrichtungen¹²⁴ individuell und bedürfnisgerecht gestaltet wird, findet er in anderen Jugendeinrichtungen¹²⁵ nur an einzelnen Tagen statt oder beschränkt sich wiederum in anderen gar auf ein bis zwei Stunden pro Woche. Im Einzelfall stellte die Kommission fest, dass Jugendliche offenbar aufgrund ihres Verhaltens vom internen Grundschulunterricht ausgeschlossen und sich ohne Beschäftigung in der Einrichtung aufhielten. Dies scheint insbesondere auch ein Problem für regelmässig von strengen Disziplinar massnahmen betroffene Jugendliche zu sein, da ihnen auf diese Weise der Zugang zum Schulunterricht verwehrt bleibt. Dadurch wird nach Auffassung von Gerber Jenni und Blum der verfassungsmässig verankerte Bildungsauftrag nicht ordnungsgemäss wahrgenommen.¹²⁶ **Um den kinder- und jugendrechtlichen Vorgaben¹²⁷ hinsichtlich des Rechts auf Bildung angemessen Rechnung zu tragen, sollte der obligatorische Schulunterricht für schulpflichtige Minderjährige intern nach Möglichkeit täglich, aber mindestens drei Mal pro Woche angeboten werden. Andernfalls ist dem Jugendlichen der Schulbesuch ausserhalb der Einrichtung zu ermöglichen.**

74. In verschiedenen Jugendeinrichtungen¹²⁸ besuchte die Kommission die angebotenen Werkstätten u.a. in den Bereichen Schreinerei, Mechanik, Malerei, Autoreparatur sowie Elektrik und stellte mit Zufriedenheit fest, dass den Jugendlichen ein vielseitiges Berufsbildungsangebot zur Verfügung steht. Aufgrund der meist zu kurzen Aufenthaltsdauer können die Jugendlichen jedoch oftmals keine berufliche Lehre absolvieren, sondern müssen sich auf ein berufliches Attest beschränken. Immerhin sammeln sie im Rahmen des zur Verfügung stehenden Angebots erste berufliche Erfahrungen, die sie nach Austritt entsprechend vorweisen können. Damit erfüllen die meisten Jugendeinrichtungen die internationale Vorgabe, wonach der Vollzug auf die Wiedereingliederung des Jugendlichen ausgerichtet sein soll. Alle besuchten Einrichtungen zeigten sich zudem sichtlich bemüht, die

¹²⁴ Gemäss den der Kommission zur Verfügung gestellten Informationen war dies in Palézieux und Pramont der Fall.

¹²⁵ Dies war der Fall in la Clairière, Lory und Limmattal.

¹²⁶ Vgl. Gutachten Gerber Jenni/Blum, S. 57, wonach der verfassungsmässig verankerte Bildungsauftrag nicht ordnungsgemäss wahrgenommen und das Diskriminierungsverbot verletzt wird.

¹²⁷ Vgl. hierzu Havanna-Richtlinien, Ziff. 38. In diesem Sinn auch Art. 27 Abs. 3 JStG: Schulbesuch, Lehre oder Erwerbstätigkeit sind dem Jugendlichen ausserhalb der Einrichtung oder andernfalls innerhalb dieser zu ermöglichen.

¹²⁸ Dies war insbesondere in Pramont, Prêles, la Clairière und Palézieux beeindruckend.



Jugendlichen in ihren Bestrebungen zur Erlangung beruflicher Kompetenzen zu unterstützen und den Kontakt zu externen Ausbildungszentren zu fördern.

h. Sport- und Freizeitangebot

75. In den von der Kommission besuchten Jugendeinrichtungen war das Sport- und Freizeitangebot als vielseitig zu bezeichnen und umfasste nebst verschiedenen sportlichen Aktivitäten wie Fussball, Schwimmen und Klettern auch Musikateliers, Kunsttherapie, Kochkurse sowie verschiedene Kampfsportarten und Yoga. Hingegen stellte die Kommission verschiedentlich fest, dass den von den Europäischen Grundsätzen¹²⁹ geforderten zwei Stunden Bewegung am Tag nicht immer nachgelebt wird. Die Kommission empfiehlt den Jugendeinrichtungen, diesem Grundsatz besondere Achtung zu schenken.

i. Pädagogische Konzepte

76. In allen von der Kommission besuchten Jugendeinrichtungen waren die pädagogischen Grundsätze im Umgang mit den Jugendlichen in einem ausführlichen Konzept beschrieben, welches die Ziele der zur Anwendung kommenden Erziehungsmassnahmen festlegte und das meist umfassend vorhandene therapeutische Angebot erläuterte. In den pädagogischen Konzepten wurde zudem die schrittweise Integration des Jugendlichen in die Institution beschrieben und mit konkreten Progressionsstufen versehen. In der Regel beruhte das Stufenkonzept auf einer beim Eintritt unterschiedlich lang andauernden Beobachtungsphase, gefolgt von einer individuell festgelegten Vollzugsplanung mit klar definierten therapeutischen Zielen. Dabei wurde der progressiven Öffnung und den Ausbildungszielen entsprechendes Gewicht beigemessen.

j. Zugang zu medizinischer und psychiatrischer Versorgung

77. Die meisten von der Kommission besuchten Jugendeinrichtungen verfügten über einen angemessen ausgestatteten und personell gut dotierten, meist hausinternen Gesundheitsdienst, wodurch Jugendlichen in der Regel eine adäquate, psychiatrische und medizinische Versorgung angeboten werden kann. Im Jugendheim Lory und in der Abteilung Time-Out des Foyers St-Etienne hingegen erwies sich insbesondere die psychiatrische Versorgung von als suizidal eingestuften Jugendlichen nach Ansicht der Kommission als verbesserungswürdig. Im Gegenzug stellte die Kommission in der Jugendstrafanstalt Palézieux fest, dass der Gesundheitsdienst angesichts der geringen Anzahl eingewiesener Jugendlicher besonders gut dotiert war.
78. Im Anschluss an einzelne Vorfälle wurden in den Kantonen Bern, Zürich und Waadt konzeptionelle Grundlagen zur Suizidprävention erarbeitet und im Vollzug entsprechende Vorkehrungen getroffen. Im Jugendheim Prêles wird den Jugendlichen seit einem Vorfall im Jahr 2012 spezielle, nicht entflammbare Kleidung abgegeben. In der Jugendabteilung

¹²⁹ Vgl. Empfehlung Rec(2008)11, Ziff. 81.



Limmattal werden suizidgefährdete Jugendliche umgehend in eine psychiatrische Einrichtung überführt.

79. Die Kommission stellte im Rahmen ihrer Überprüfung fest, dass die Jugendlichen in der Regel beim Eintritt nicht systematisch auf ihre körperliche und seelische Befindlichkeit hin befragt bzw. untersucht werden, namentlich auch um allfällige Spuren von vorher ergangenen Misshandlungen zu erkennen. Nach Ansicht der Kommission wird den internationalen Vorgaben, wonach eine medizinische Untersuchung möglichst zeitnah zu erfolgen hat¹³⁰ nur unzureichend nachgelebt. Einzelne Jugendeinrichtungen¹³¹ verfügen über keinen hausinternen Gesundheitsdienst, wodurch es offenbar regelmässig zu Verzögerungen bei der ärztlichen Untersuchung kommt oder die Jugendlichen während des Arrestvollzugs nicht täglich von einer medizinischen Fachperson in Augenschein genommen werden. Dies erwies sich im Einzelfall besonders in Zusammenhang mit suizidgefährdeten Jugendlichen als problematisch. **Die Kommission empfiehlt im Sinne der Prävention, beim Eintritt mindestens eine medizinische Befragung durch eine medizinisch geschulte Fachperson vorzunehmen und sicherzustellen, dass Jugendliche auch während des Vollzugs von Disziplinarsanktionen medizinisch angemessen betreut werden.**
80. Zudem stellte die Kommission fest, dass die ärztlich verordneten Medikamente in der Regel zwar durch medizinische Fachpersonen gerichtet, aber in einzelnen Einrichtungen vom sozialpädagogisch geschulten Betreuungspersonal¹³², in der Disziplinarabteilung sogar vom Sicherheitspersonal¹³³ abgegeben werden. Dabei soll es nach Aussage einzelner Fachpersonen bisweilen bereits zu Verwechslungen oder zum internen Handel mit Medikamenten gekommen sein. **Vor dem Hintergrund, dass Jugendliche regelmässig auch Psychopharmaka, u.a. Benzodiazepine einnehmen, empfiehlt die Kommission, der kontrollierten Abgabe von Medikamenten besonders Rechnung zu tragen.**

k. Kontakte mit der Aussenwelt

81. Gemäss den einschlägigen internationalen Vorgaben ist Jugendlichen regelmässiger Kontakt mit der Aussenwelt, insbesondere mit ihren Angehörigen zu gewähren. Diese Forderung umfasst sowohl den uneingeschränkten brieflichen Verkehr, den Zugang zum Telefon sowie den Empfang von Besuchen.¹³⁴ In den von der Kommission besuchten Jugendeinrichtungen erwies sich der Zugang zu Aussenkontakten im Lichte der kinderrechtlichen Vorgaben als eher restriktiv. Besonders überrascht zeigte sich die Kommission über die vereinzelt als übermässig zu bezeichnenden Einschränkungen beim Zugang zum Telefon. Während der telefonische Kontakt mit Angehörigen in einzelnen Einrichtungen auf fünf

¹³⁰ Vgl. hierzu die Ausführungen in Fn. 32 oben.

¹³¹ Lory und Jugendheim Time-Out St-Etienne.

¹³² Lory und la Clairière.

¹³³ Prêles.

¹³⁴ Vgl. hierzu die Ausführung unter Fn. 30 und 32 oben. Dazu auch die Havanna-Richtlinien, Ziff. 59, 60 und 61; KRK, Allgemeiner Kommentar Nr. 10 (2007), Ziff. 83; Havanna-Richtlinien, Ziff. 59.



Minuten pro Woche beschränkt ist¹³⁵, wird er in anderen Einrichtungen wiederum täglich¹³⁶ oder zwei Mal pro Woche während 15 Minuten ermöglicht.¹³⁷ Als grundrechtlich unzumutbar erachtet die Kommission, den in einzelnen Einrichtungen¹³⁸ gänzlich unterbundenen Zugang zum Telefon. Dagegen liess sich in Bezug auf den Empfang von Besuchen eine einheitlichere Praxis beobachten. In den überprüften Jugendeinrichtungen konnten Jugendliche in der Regel mindestens einmal pro Woche während einer Stunde Besuch empfangen.¹³⁹ Im Jugendheim Prêles erwies sich die Besuchsregelung für Jugendliche in der geschlossenen Wohngruppe hingegen als restriktiv und beschränkte sich auf einen Besuch alle drei Wochen während anderthalb Stunden.¹⁴⁰ Erhebliche Unterschiede bestehen aufgrund des Einweisungsgrundes mit im Einzelfall gänzlich untersagtem Besuchsrecht bei Jugendlichen in Untersuchungshaft. Wenngleich aussergewöhnliche Umstände solche Einschränkungen durchaus zu rechtfertigen vermögen¹⁴¹, muss ein Mindestmass an Kontakten auch in solchen Fällen stets gewährleistet sein.¹⁴² Des Weiteren erfolgt der Besuch in einzelnen geschlossenen Jugendeinrichtungen, namentlich in der Jugendabteilung Limmattal teilweise nur über die Trennscheibe. **In Anlehnung an kinder- und jugendrechtliche Vorgaben erachtet die Kommission die vollkommene Unterbindung der telefonischen Kontakte oder des Besuchsrechts, insbesondere bei Familienangehörigen aufgrund der Minderjährigkeit der Betroffenen als grundrechtlich stossend. Sie empfiehlt den für die Anordnung der Einschränkungen zuständigen Jugendanwältinnen und Jugendanwälten sowie den Jugendeinrichtungen, eine weniger restriktive Handhabung. Im Sinne eines Mindestgrundsatzes ist den Jugendlichen der Zugang zum Telefon mindestens einmal pro Woche während 15 Minuten zu gewähren und der Empfang von Besuchen mindestens einmal pro Woche während einer Stunde zu ermöglichen.**

82. Als problematisch bezeichnete die Kommission überdies auch die von Gerber Jenni und Blum als kritisch bezeichnete Vermischung von Pädagogik und Disziplin¹⁴³, wonach negative Verhaltensweisen auch mit Einschränkungen des Besuchsrechts bzw. des Zugangs zum Telefon geahndet werden. In einzelnen Jugendeinrichtungen schien dies der gängigen Praxis zu entsprechen.¹⁴⁴ In anderen Jugendeinrichtungen kann Jugendlichen der Zu-

¹³⁵ Dies war gemäss Hausordnung im Jugendheim Lory der Fall.

¹³⁶ Dies war der Fall in Pramont.

¹³⁷ Im Kanton Waadt wird der Telefonkontakt gestützt auf Art. 61 *Règlement sur le statut des personnes détenues placées dans un établissement de détention pour mineurs* vom 25. Juni 2014 (RSDMin), 340.07.3, auf zwei Mal pro Woche festgelegt.

¹³⁸ In la Clairière war der Zugang zum Telefon weder im Reglement noch in der Praxis vorgesehen. In der Jugendabteilung Limmattal war der Zugang gänzlich untersagt.

¹³⁹ Dies ist namentlich der Fall in Pramont, la Clairière (Art. 38 RClairière), in der Jugendabteilung Limmattal und in Palézieux (Art. 51 Abs. 1 und 4 RSDMin).

¹⁴⁰ Anlässlich ihres Besuches im MZ Kalchrain kritisierte die Kommission die Einschränkung der Besuche auf 3 Stunden alle 14 Tage und empfahl eine weniger restriktive Handhabung aufgrund der Minderjährigkeit der Eingewiesenen (vgl. hierzu Ziff. 50 Bericht der NKVF über den Besuch im MZ Kalchrain vom 26. und 27. März 2013).

¹⁴¹ KRK, Allgemeiner Kommentar Nr. 10 (2007), Ziff. 89.

¹⁴² Empfehlung Rec(2008), Ziff. 85.2.

¹⁴³ Vgl. Gutachten Gerber Jenni/Blum, S.59 und 60.

¹⁴⁴ Dies war namentlich der Fall in den Jugendheimen Aarburg, Lory und la Clairière.



gang zum Telefon aufgrund wiederholt schlechter Einstufung im Jugendbeurteilungssystem sogar gänzlich untersagt werden¹⁴⁵, was nach Ansicht der Kommission kaum als pädagogisch sinnvolle Massnahmen zu bezeichnen ist. Disziplinarische Massnahmen sollten nicht unter dem Deckmantel der Pädagogik verhängt werden, sondern sind als Notmittel zur Wiederherstellung eines Rahmens zu verstehen, in dem Pädagogik wieder Wirkung entfalten kann.¹⁴⁶

I. Sicherheit

83. Mit Ausnahme des Jugendheims Prêles, welches über einen eigenen Sicherheitsdienst verfügt, werden in allen anderen Jugendeinrichtungen entweder Sicherheitspersonal aus Gefängnissen¹⁴⁷ oder teilweise private Dienstleistungserbringer wie die Securitas eingesetzt¹⁴⁸. Nach Ansicht der Kommission verfügt Pramont im Kanton Wallis als einzige Einrichtung über ein innovatives Konzept, da das Betreuungspersonal auch im Sicherheitsbereich geschult ist und bei Bedarf deeskalierend eingreifen kann. Ein solches Konzept gilt es, schweizweit zu fördern. **Die Kommission empfiehlt den Jugendeinrichtungen, zur Gewährleistung der Sicherheit nur Personen mit fachlich ausgewiesenen Kompetenzen im Kinder- und Jugendbereich einzusetzen und sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden auf den spezifischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen angemessen vorbereitet bzw. geschult werden.**

VII. Zusammenfassung

84. Im Allgemeinen zieht die Kommission eine positive Bilanz der schweizweiten Überprüfung der geschlossenen Jugendeinrichtungen. Insgesamt betrachtet kann der Vollzug von zivil- und jugendstrafrechtlichen Massnahmen, insbesondere in Bezug auf die gut attestierte Behandlung durch das Personal und die generell als gut eingestufte Infrastruktur als positiv bezeichnet werden. Nichtsdestotrotz stellte die Kommission in einzelnen Jugendeinrichtungen grundrechtlich bedenkliche Mängel fest. Besonders überrascht zeigte sich die Kommission hinsichtlich der vor allem in den Kantonen der Deutschschweiz festgestellten normativen Lücken im Vollzug von zivil- und jugendstrafrechtlichen Massnahmen. Während die lateinische Schweiz mit einer weitgehend auf internationalen Vorgaben beruhenden konkordatlichen Regelung klar führend zu sein scheint, war das Bild in den von der Kommission überprüften Deutschschweizer Kantonen äusserst uneinheitlich. Dagegen waren die in der Praxis festgestellten Mängel zumindest aber in den Bereichen des Disziplinarwesens, der medizinischen Versorgung oder der Handhabung von Aussenkontakten grösstenteils ähnlich gelagert und bedürfen deshalb einer gesamtschweizerischen Lösung, damit den internationalen Vorgaben im Kinder- und Jugendbereich auf bundesrechtlicher

¹⁴⁵ Diese Praxis wurde beispielsweise im Jugendheim Lory angetroffen.

¹⁴⁶ Vgl. Gutachten Gerber Jenni/Blum, S. 60.

¹⁴⁷ Dies ist der Fall in la Clairière und Palézieux.

¹⁴⁸ Dies war der Fall im Jugendheim Lory.



Ebene entsprechendes Gewicht beigemessen wird.

Für die Kommission:

Alberto Achermann
Präsident der NKVF



Hausordnung für die Gefängnisse Kanton Zürich	Hausordnung für die Gefängnisse Kanton Zürich (Ausgabe 2009) http://www.justizvollzug.zh.ch/dam/justiz_innern/juv/ugz/hausordnungen/Hausordnung_UGZ.pdf.spooler.download.1396255853982.pdf/Hausordnung_UGZ.pdf
Havanna-Richtlinien	Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist vom 14. Dezember 1990, A/RES/45/113 http://www.dei.ch/conventions/mineurs_prives_lib_1990_d.pdf Zit. Havanna-Richtlinien
JStG, SR 311.1	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (JStG), SR 311.1
JStPO, SR 312.1	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (Jugendstrafprozessordnung, JStPO), SR 312.1
JStVG, 258.400	Jugendstrafvollzugsgesetz vom 13. Oktober 2010, (JStVG), 258.400
JVV, 331.1	Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV), 331.1
Konkordat Westschweizer Kantone (und teilweise im Tessin)	Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher in den Westschweizer Kantonen (und teilweise im Tessin) http://www.google.ch/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahU-KEwj4vp_Cw6nMAhVGlcAKHQz5CcAQFggc-MAA&url=http%3A%2F%2Fbdlf.fr.ch%2Ffrontend%2Fversions%2F79%2Fdownload_pdf_file&usq=AFQjCNFOtkKQrjwH3vM-rHd-KRF9KJ8OrQ&bvm=bv.119745492,d.bGs Zit. Konkordat Westschweizer Kantonen (und teilweise im Tessin)
Konkordatsreglement	Konkordatsreglement vom 31. Oktober 2013 über das Disziplinarrecht für Personen in strafrechtlicher Einschliessung oder Unterbringung in geschlossenen Anstalten für Jugendliche (zit. Konkordatsreglement), ASF 2014_004 <i>Règlement sur le droit disciplinaire applicable aux personnes détenues pénalement ou placées dans des établissements fermés pour mineurs vom 31. Oktober 2013 (RDDPDM), E 4 58.03</i> https://www.fr.ch/publ/files/pdf61/2014_004_de.pdf
Kriterien Neuankennung und Überprüfung der Anerkennung	Neuankennung und Überprüfung der Anerkennung von Erziehungseinrichtungen für Minderjährige und junge Erwachsene, BJ 2008 https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/ankennung/ankennungsverfahren-d.pdf Zit. Kriterien Neuankennung und Überprüfung der Anerkennung
KRK, Allgemeiner Kommentar Nr. 10 (2007)	Allgemeiner Kommentar Nr. 10 des Kinderrechtsausschusses zur Kinderrechtskonvention vom 27. April 2007, CRC/C/GC/10 http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fGC%2f10&Lang=en Zit. KRK, Allgemeiner Kommentar Nr. 10 (2007)
LJPM, 132.6	Loi sur la juridiction pénale des mineurs du 27 novembre 1973, Canton de Fribourg (LJPM), 132.6
LSMG, SR 341	Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG), SR 341
LSMV, SR 341.1	Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 21. November 2007 (LSMV), SR 341.1
LVPPMin, 312.05	Procédure pénale applicable aux mineurs vom 2. Februar 2010 (LVPPMin), 312.05



RClairière, F 1 50.24	Règlement du centre éducatif de détention et d'observation de la Clairière (RClairière), F 1 50.24
RDDMin-VD, 340.07.2	Règlement sur le droit disciplinaire applicable aux personnes mineures et aux jeunes adultes détenus provisoirement ou faisant l'objet d'une condamnation prononcée en vertu du droit pénal des mineurs et détenues dans l'Etablissement de détention concordataire du Canton de Vaud du 4 juin 2014 (RDDMin-VD), 340.07.2
Riad-Leitlinien	Die Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität vom 14. Dezember 1990, A/RES/45/112 http://www.dei.ch/conventions/delinqu_juv_1990_d.pdf
RSDMin, 340.07.3	Règlement sur le statut des personnes détenues placées dans un établissement de détention pour mineurs du 25 juin 2014 (RSDMin-VD), 340.07.3
SMV, 253.111	Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 9. Juli 2003 (Strafvollzugsverordnung, SMV), 253.111
StGB, SR 311	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311
UN-KRK, SR 0.107	Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Abgeschlossen in New York am 20. November 1989, von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996, Ratifikationsurkunde durch die Schweiz hinterlegt am 24. Februar 1997. In Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997, SR 0.107. Zit. UN-KRK
UN-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern	Resolution der Generalversammlung (aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/64/434) 64/142 Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern vom 24. Februar 2010, A/RES/64/142 http://www.refworld.org/cgi-bin/txis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?rel-doc=y&docid=4c3acd802
UN-Pakt II, SR 0.103.2	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966, von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1991, Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 18. Juni 1992, in Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992, SR 0.103.2 Zit. UN-Pakt II
Verordnung über das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof, 266.11	Verordnung über das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof vom 21. Januar 2014, 266.11
Verordnung über die Organisation des Jugendheims Aarburg, 253.371	Verordnung über die Organisation des Jugendheims Aarburg vom 21. Januar 2004, 253.371
Wiener-Leitlinien	Aktionsleitlinien für Kinder im Strafjustizsystem vom 21 Juli 1997, E/RES/1996/13 http://www.ohchr.org/Documents/ProfessionalInterest/system.pdf
ZGB, SR 210	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), SR 210